Polem. 3030/3

Rand-Glossen

zu

den im schwäbischen Merkur wiederholt

bekränzten Schriften:

Briefe zweier Freunde,

des Bruder Stuttgarters an den Bruder Leipziger

über

die Motive des Hochwürdigsten Bischofes von Rottenburg

und

die beiden Vorschläge:

zur Verständigung, und zur Güte

in Sachen der gemischten Ehen

mit besonderer Rücksicht auf Würtemberg;

nebst einem

Excursus

über das gemeine erbärmliche Schmählibell

die Ultras in Kirche und Staat

mitgetheilt

aus den Papieren eines Scholiasten.

Augsburg, 1842.

Gedruckt bei G. A. Reichel.

Wien, C. Gerold. — Prag, Haase Söhne.

Polem. 3030 (3.

Rand-Glossen

zu

den im schwäbischen Merkur wiederholt

bekränzten Schriften:

Briefe zweier Freunde,

des Bruder Stuttgarters an den Bruder Leipziger

über

die Motive des Hochwürdigsten Bischofes von Rottenburg

und

die beiden Vorschläge:

zur Verständigung, und zur Güte

in Sachen der gemischten Ehen

mit besonderer Rücksicht auf Würtemberg;

nebst einem

Excursus

über das gemeine erbärmliche Schmählibell

die Ultras in Kirche und Staat

mitgetheilt

aus den Papieren eines Scholiasten.

Augsburg, 1842.

Gedruckt bei G. A. Reichel.

Wien, C. Gerold. Prag, Haase Söhne.

Bayerische Staatsbibliothek München

Der schwäbische Merkur kündigte im Monate Januar und Februar mit großartigen Lettern und einer zierlichen Einfassung zwei Schriften an: „Briefe zweier Freunde über die in der würtembergischen Abgeordnetenkammer gestellte Motion des Hochwürdigsten Bischofs von Rottenburg: die Regierung zu bitten, für die Aufrechthaltung der Autonomie der katholischen Kirche die geeigneten Maßregeln zur Erhaltung des Kirchenfriedens treffen zu wollen. Sodann

„Vorschlag zur Verständigung in Sachen der gemischten Ehen mit besonderer Rücksicht auf Würtemberg, welchem bald ein zweiter

„Vorschlag zur Güte in derselben Sache folgte. Stuttgart. Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung 1842.

Wenn schon der Umstand, daß diese Schriften in Stuttgart, am Sitze des Kgl. Censurcollegiums erschienen, welches in neuerer Zeit Schriften, welche katholisch-kirchliche Angelegenheiten specifisch-katholisch besprechen, unterdrückt, oder nur verstümmelt erscheinen läßt, namentlich wenn sie sich über „die Sachen der gemischten Ehen — de cruce Würtembergica verbreiten, — darauf schließen ließ, daß es eine besondere Bewandtniß mit den genannten Schriften haben müsse, daß es nicht bloß auf eine Autors- oder Buchhändlersspeculation abgesehen sei, son-

dern noch andere politische Interessen im Spiele seien; so mußte man in dieser Ansicht noch dadurch bestärkt werden, daß der schwäbische Merkur (ein bekanntlich der katholischen Sache nicht sehr holdes Blatt) bei diesen Schriften zu widerholten malen mit einer so großartigen Ankündigung sich herbeiließ.[1])

Wer sich die Mühe nahm, die zierlich geschriebenen Brieflein zur Hand zu nehmen und sie bedachtsam durchzulesen, konnte sich gar bald überzeugen, in wessen Dienst die Feder des Verfassers stehe.

Die Diplomatik gab sich gar bald kund. Wie verliebte Mädchen von Liebe bestochen die Geheimnisse ihres Herzens nicht lange verbergen können, so geschah es auch hier bei dem Verliebten.

Der verblendete Verliebte nimmt es dem Hochwürdigsten Bischof gar übel, daß er an seiner geliebten Schönen — der Staatsgewalt so manche Polypen bemerkte und freimüthig offen darüber sich äußerte, während er (der Briefschreiber) nirgends so etwas Polypenartiges an seiner Dulcinea wahrnimmt.[2])

---

[1]) In neuerer Zeit, wo er merkt, daß man ihm zu Leib gehen will, macht er von seiner Regel einige unschädliche Ausnahmen.

[2]) Illuc pervertamur amatorem, quod amicae
Turpia decipiunt caecum vitia, aut etiam ipsa haec
Delectant, veluti Balbinum polypus Hagnae
Horatii Satyr. I. 3. v. 38—40.

Die Lexicographen bemerken über „*polypus*" πολύπους - terreni, majores, quam pelagii: omnes brachiis (quae et flagella et crines et cirri et pedes dicuntur) ut pedibus ac manibus utuntur; colorem mutant ad similitudinem loci, et maxime in metu.

Translate dicitur de homine rapaci. „Ego istos novi polypos, qui sibi, quidquid attigerint, tenent." Pl. Aul. 2, 2. 21.

Est etiam morbus in naribus, carnucula, modo alba, modo subrubra. Forcellini lexic. sub h. v.

„Scilicet insano nemo in amore videt. Propert. cf. Erasmus I, 2, 16. adag."

In ähnlicher Täuschung, wie der Briefschreiber befindet sich der Verf. des „Vorschlags zur Verständigung in der Sache der gemischten Ehen.“ Er scheint unter die Classe alter Verliebter zu gehören, ist etwas besonnener, kälter und abstracter.

Der Gegenstand seiner Liebe ist eine magere, verknöcherte, abgelebte, schwindsüchtige — Theorie, die wir, wie sich aus den Glossen des Scholiasten ergeben wird, mit dem im berühmten Toleranzlande so lieblich tönenden Namen „Beschwichtigungstheorie“ benennen können.

In dem Manuscripte des Scholiasten befinden sich über diese Theorie und über die genannten Briefe mehre interessante Bemerkungen, die wir der gelehrten und ungelehrten Welt nicht vorenthalten wollen, selbst auf die Gefahr hin als kirchlicher Ultra, die als Jacobiner verschrieen, angesehen zu werden.

Wir theilen hier zuerst die Glossen über die „Briefe zweier Freunde“ mit.

Obgleich es im Manuscripte Randglossen sind, so wollen wir sie doch, wie es in neueren Ausgaben gewöhnlich geschieht, als Noten unter den Text setzen.

Erster Brief.

Julius an Friederich.[1])

Die neuesten kirchlichen Ereignisse haben, wie du weißt, überall in größern und kleinern Kreisen den Parteieifer rege

---

[1]) Codex A. hat die Variante: „Bruder Leipziger an den Bruder Stuttgarter“; Codex B. „Bruder Tübinger an den Bruder Stuttgarter; Codex C. „Bruder Tübinger an Bruder Ludwigsburger.“ Aus einer andern Correspondenz verwandten Inhalts macht der Scholiast den Schluß: „Bruder Leipziger an den Bruder Stutt-

und manchen zum Parteimann gemacht, welcher es vorher nicht war.

Du weißt, daß ich den Parteikampf hasse, welcher Sachen und Personen nicht zu trennen vermag. Ich bedaure, daß in Folge dieser Parteiungen jüngere Männer, welchen Bescheidenheit im Urtheil gar wohl anstehen würde, es nur gar zu leicht vergessen, daß sie dem Alter und älteren Verdiensten auch dann Ehrfurcht schulden, wenn ihre Meinungen und Ansichten mit dem, was die ältern verdienstvollen Männer reden, schreiben oder thun, nicht harmoniren.[1])

Es hat mich immer mit Schmerz erfüllt, wie der in vielbewegter Zeit ergraute Prälat von den verschiedensten Seiten her so bitter getadelt wurde, theils von den **Liberalen**, deren Reformprojekte er nicht schleunigst realisirte[2]), theils von

---

garter sei die richtigere" weßhalb sie denn auch von uns gebraucht wird. Anm. d. H.

[1]) Captatio benevolentiae!

Partei und Parteikämpfer. In den neuesten Glossarien ist nachgewiesen, daß diese Wörter in **ganz eigenthümlicher** Bedeutung zu nehmen, nämlich **Partei** = ecclesia catholica, ἐκκλησία καθολική katholische Kirche, während die alten Glossarien: **Partei** = αἵρεσις, αἱρετικοί im Gegensatz zu καθολικοί nehmen. **Parteikämpfer** — **treue Anhänger der katholischen Kirche und Vertheidiger ihrer Rechte**, in den alten Glossarien *haeretici* et *schismatici*, *haeresiarchae.*

Unter die jüngern Männer, **welchen es an Bescheidenheit** fehlt, gehört auch der Vf. der Briefe, denn er giebt dem alten ehrwürdigen Bischof **derbe Lectionen**, will nachgewiesen haben, daß er ein **verkehrter** Mann sei, der Dinge vorbringe, die er nicht beweisen könne und **zuerst thue, was er zuletzt hätte thun sollen.**

Die verdienstvollen Männer sind zunächst **Kirchenrath** v. S. und seine Theorie.

[2]) Die Liberalen sind die Freimüthigen, Pflanz und Consorten. Wir Pflanzianer, die Lichtmänner, erleuchtet durch den Geist, der aus dem unübertrefflichen Werke: „die Geschichte der großen Concilien" vom Edlen von Wessenberg, weht.

den Ultramontanen, die es an ihm tadelten, daß er nicht in die Fußstapfen der Erzbischöfe von Cöln und Posen trat.[1])

Mit freudiger Theilnahme habe ich es gelesen, wie er auf dem Landtage von 1839 sich über den kirchlichen Frieden ausgesprochen.[2])

Um so unerwarteter kam mir die Ankündigung seiner neuesten Motive; um so befremdeter fragte ich, was hat sich denn inzwischen zugetragen, wodurch der Kirchenfrieden bedroht und die Autonomie der Kirche in Frage gestellt sein soll, so daß sich der Bischof in die Nothwendigkeit gesetzt sieht, den Schutz der Landstände für dieselbe anzurufen?[3])

---

[1]) d. h., daß er die Rechte der Kirche nicht so kräftig wahre, wie diese.

[2]) Nomen pacis dulce est et ipsa res salutaris: sed inter pacem et servitutem plurimum interest: pax est enim tranquilla libertas, servitus malorum omnium postremum.

Cic. Philp. 12, 5.

[3]) An tu solus peregrinus in Jerusalem et non cognovisti, quae facta sunt in illa his diebus? Weißt du nicht, daß man im Toleranzlande die katholische Lehrfreiheit vernichtet, einen angesehenen, gelehrten und allverehrten Professor der katholisch-theologischen Facultät wegen eines unschuldigen Votums unrechtmäßig von seinem Lehrstuhl entfernt und auf eine Landpfarrei zurückversetzt hat? Weißt du nicht, daß zwei katholische Pfarrer wegen Verweigerung der Einsegnung gemischter Ehen vom katholischen Kirchenrathe sogleich von allen Amtshandlungen suspendirt und dann auf Caplaneien zurückversetzt wurden? Weißt du nicht, daß der kathol. Kirchenrath sich schon seit langer Zeit Eingriffe in Lehre, Cult und Disciplin erlaubt? Weißt du nicht, daß Religions- und Gewissensfreiheit, welche durch die Verfassung garantirt sind, schon öfters verletzt wurden? Hast du aus öffentlichen Blättern nicht vernommen, welch schmähliche Recensur mit katholischen Zeitschriften vorgenommen wird? Weißt du nicht, wie die Leipziger Allgemeine und ihre Basen, die Stuttgarter Allgemeine, aus ihrer Stuttgarter Correspondenz, und der schwäbische Merkur boshafte und lügnerische Artikel über Katholiken und katholisch-kirchliche Angelegenheiten, wo sie

Da Du, lieber Bruder Stuttgarter bei der Entwicklung der Motion auf den Galerien des Ständesaales nicht fehlen wirst, so wird es Dir ein Leichtes sein, mir den Hauptinhalt des Vortrags getreu zu referiren. Thue diesen Gefallen

Deinem

Leipziger.

Zweiter Brief.

Bruder Stuttgarter an den Bruder Leipziger.

Um Deinem Wunsche zu entsprechen, habe ich nicht nur mir während des Vortrags, welchen der Hochwürdigste Bischof hielt, Notizen aufgeschrieben, sondern Freund S., der, wie du weißt, noch von seinen Universitätsjahren her eine große Fertigkeit im Nachschreiben hat [1]) und welcher Dich herzlich grüßen läßt, hat dasselbe gethan. Nachher haben wir unsere Notizen zusammengetragen und aus dem Gedächtnisse das Fehlende ergänzt, so daß ich jetzt in dem Stande zu sein glaube, Dir ein getreues Bild des Ganzen zu geben. [2])

(Nun folgt der Hauptinhalt der bischöfl. Motion S. 7—13. Im Anhang ist sie wörtlich abgedruckt.)

---

können, verbreiten? Weißt du nicht, daß man den Hochwürdigsten Bischof zum Schattenbischof, zu einer figura figurans machen wollte?

„Videndum est, cum omnibusne pax esse possit, an sit aliquod bellum inexpiabile, in quo pactio pacis lex sit servitutis?"

Cic. Philp. 2, 44.

[1]) Animal scribax.

[2]) Aus mehreren Stellen der Briefe erhellt, daß der Verf. sub rosa d. h. unter uns Mädlin sei's gesagt, Zugang zu den actis historico-ecclesiasticis des Toleranzlandes hatte.

Dritter Brief.

Bruder Leipziger an den Bruder Stuttgarter.

Ich kann Dir, mein Lieber, nicht genug danken für die Mühe, welche Du Dir gegeben hast, mich mit dem Inhalt der Motion des Hochw. Bischofs genau bekannt zu machen. Dieselbe ist in vielfacher Beziehung interessant und wichtig. Merkwürdig sind schon die historischen Aufschlüsse über unsre neuesten kirchlichen Zustände, welche darin gegeben sind. Also dreizehn Jahre haben Ordinariat und Kirchenrath über die Abgränzung ihres beiderseitigen Geschäftskreises unterhandelt und dann die Unterhandlungen ohne Resultat abgebrochen. [1])

Wer kann das vernehmen, ohne daß er sich zurückversetzt glaubte in die goldenen Zeiten der alten Reichstage und des Kammergerichts zu Wetzlar? [2])

Die gemischten Ehen sind Gegenstände der Gesetzgebung [3]) und der Kirchenrath ist keine gesetzgebende Behörde. [4])

---

[1]) Ja merkwürdig, sehr merkwürdig sind die historischen Aufschlüsse, namentlich im Nachtrag. Man sieht aufs Klarste daraus, wo man mit dem bischöflichen Ordinariate und der katholischen Kirche im Toleranzlande hinauswollte. Durch dreizehnjähriges Unterhandeln, Markten und Feilschen wollte man es allmählig dahinbringen, die alte, verkehrte, rechtslose Praxis zum stehenden Gesetz zu machen, bis endlich die dummdreiste Behauptung: „daß an dem, was ausdrückliche Vorschriften irgend einer Art bereits geordnet haben (in der Geschäftsabtheilung) nichts geändert, sondern höchstens, wo dies möglich ist, eine Geschäftsvereinfachung angebracht werde" — dem Bischofe die Augen öffnen mußte. Nachtrag S. 4.

[2]) Ein schlechter Witz!

[3]) Hier spricht sich Autor undeutlich aus. Es scheint, er glaube die gemischten Ehen seien bloße Sache der Civilgesetzgebung, sie sind aber auch Sache der kirchlichen Gesetzgebung.

[4]) Recte! Der Kirchenrath ist keine gesetzgebende Behörde —

Die Censur übt nicht der Kirchenrath, sondern das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten aus.

Der Hochw. Bischof hat hier zuerst gethan, was er hätte zuletzt thun sollen.[1])

Er hätte die Beschwerde gegen den Kirchenrath vom Ministerium an den geheimen Rath bringen sollen.[2])

Die Kammer hat bereits ein bedenkliches Prognostikon ihres künftigen Urtheils dadurch gegeben, daß sie den Druck der Motion verweigert hat.[3])

Vierter Brief.

Bruder Stuttgarter an den Bruder Leipziger.

Mit Deinem Kammergericht zu Wetzlar![4]) Du scheinst Dir die Sache viel anders vorzustellen, als sie ist. Um Dir

---

und doch giebt er so viele Gesetze und Verordnungen in Sachen, die ihn nichts angehen und interpretirt Gesetze, die er nicht gegeben, z. B. das Religions-Edikt Art. 7. was nach der V.-U. Sache der Landstände ist.

[1]) Bescheiden ausgedrückt heißt es: Episcopus est vir praeposterus ac perversus.

[2]) Die Motion enthält keine direkte Beschwerde gegen den katholischen Kirchenrath, weßhalb es nicht nöthig war, den Instanzengang einzuhalten; sondern eine Beschwerde, daß die die Autonomie der kathol. Kirche betreffenden §§. der V.-U. nur in der Verfassung stehen, aber nicht im Leben realisirt sind, ein Punkt, welcher die Kammer, die die verfassungsmäßigen Rechte zu wahren hat, gewiß tief berührt.

[3]) Allerdings malum omen! doch von der Entscheidung der Kammer hängt das Schicksal der katholischen Kirche in Würtemberg nicht allein ab, sie hat auch noch einen Advocatus in der Person des Königs und einen custos et vindex canonum hinter den Bergen, welcher wahrscheinlich bald seine Stimme erheben wird.

[4]) Mit dem schlechten Leipziger Witz hättest du zu Hause bleiben können!

einen Begriff zu machen, wie es mit den dreizehnjährigen Verhandlungen ergangen ist, will ich Dir mittheilen, was ich aus einer guten Quelle erfahren habe. [1])

Erst im Laufe des Jahres 1840 habe der Kirchenrath dem Ordinariat bemerkt, es verstehe sich von selbst, daß durch die Geschäftsabtheilung die über das Staats-Aufsichtsrecht bestehenden Normen nicht abgeändert und die Befugnisse der Kirche nicht über die bisherigen Gränzen erstreckt werden sollen. [2])

Man hat sich beim Unterhandeln bedeutende Ruhepunkte genommen. [3])

Autonomie der Kirche! Schönes volltönendes Wort! [4])

Warum lautest du denn nicht nur in unsern Ohren so griechisch, sondern auch so vieldeutig, wie manches andere griechische Wort? Du stehst seit zwei und zwanzig Jahren in unserer Verfassung und noch sind die Kirchen- und Staatsbehörden über deinen Begriff und Umfang nicht im Klaren. [5])

Ein Ungenannter in den deutschen Blättern für Prote-

---

[1]) Die gute Quelle sind die acta historico-ecclesiastica, wie aus dem bischöflichen Nachtrag erhellt.

[2]) Diese Lesart ist falsch. S. oben die Note aus dem Nachtrag. Statt über „das Staatsaufsichtsrecht" ist zu lesen: „Vorschriften irgend einer Art."

[3]) Der Königl. kathol. Kirchenrath und das Ministerium vom 12. April 1829 bis 23. Juli 1831 resp. 7. Januar 1832. S. Nachtrag S. 3 u. 4.

[4]) Recte dixisti: Verbum! manc Verbum!

[5]) Autor scheint kein guter Grieche zu sein. *αὐτόνομος* und *αὐτονομία* sind nicht zweideutig. Ersteres wird gebraucht von freien Staaten und Städten, die nach eigenen Gesetzen leben, im Gegensatz zu unterjochten Städten, die sich fremde Gesetze gefallen lassen müssen. In Deutschland hieß Autonomie das Recht hoher Familien, nach dem die Ordnung ihrer Angelegenheiten von ihnen selbst abhängt. Es ist also leicht einzusehen, was es in Beziehung auf die Kirche für einen Sinn hat — der Kirchenrath ist die ***Heteronomie.***

stanten und Katholiken bemerkt: Es frägt sich doch, ob denn die Concordata principium v. 1446, die Grundsätze des Weihbischofs von Hontheim, die Emser Punctation, die Kirchenverfassung von Oestreich, wie sie dort seit Joseph II. besteht, endlich die Kirchenpragmatik, von welcher hier die Rede ist, etwas enthalten, was dem wahren Wesen der katholischen Kirche widerspricht?[1])

Diejenigen, welche Theoduls Gastmahl mehr lieben, als die Lehren des Christenthums und der Kirchenväter, und unter dem falschen Deckmantel göttlicher Rechte irdische Absichten verbergen, werden freilich alles für gottlos erklären, was nicht mit der Lehre Bellarmins von der göttlichen Gewalt des Papstes abhängt.[2])

Wer die Rechte der Kirche mit dem Maßstabe misset, welchen der Domcapitular Andreas Müller in Würzburg in dem

---

[1]) Die Concordata principum enthalten allerdings nichts, was dem Wesen des Katholicismus widerspricht, wohl aber die Grundsätze des Febronius und der Emserpunctatoren, wie aus der gründlich geschriebenen Responsio Pii VI. ad Metropolit. Mogunt. Trevir. Colon. et Salisburg. Romae 1789 zu ersehen ist. Was es mit der Frankfurter Pragmatik für eine Bewandtniß habe, geht aus der „Darstellung der Gesinnung Sr. Heiligkeit" aus welcher der Hochw. Bischof von Rottenburg in seinem Nachtrag einige Kernstellen anführte hervor S. 33. f. S. 70. f.

[2]) Autor spricht hier von Kirchenvätern, er scheint aber nicht einmal zu wissen, was ein Kirchenvater ist und was in den Schriften derselben abgehandelt wird, sonst könnte er nicht die grundfalsche Ansicht aussprechen, als ob Bellarmin der erste gewesen, der von der göttlichen Gewalt des Papstes spreche. Davon spricht schon Christus der Herr, davon sprechen die apostolischen Väter, davon spricht besonders Cyprian, Augustin 2c. 2c. Er scheint kein Freund von Theoduls Gastmahl, aber von Bretschneiders Heinrich und Antonio, und vom Freiherrn von Sandau zu sein.

Welches sollen wohl die irdischen Absichten sein, welche unter dem falschen Deckmantel göttlicher Rechte verborgen sind? Gehört der Verf. unter die Jesuitenschmecker?

Artikel: Kirche und Verhältniß derselben zum Staate gegeben hat, der wird in den angegebenen Schriften und Verfassungen nichts finden, welches der innigsten harmonischen Verbindung zwischen der wahren Kirche Jesu [1]) und einem gerechten Staate hinderlich sein könnte.

Man klagt darüber, daß die Pseudoisidorischen Decretalen noch immer so viel leiden müßten; sollte man da nicht auch fragen dürfen: mit welchem Rechte man neuerdings wieder anfängt, den Febronius öffentlich für „infam" zu erklären? Hat nicht Isidor der Sünder dem Primat des Papstes falsche Begriffe untergeschoben, um denselben in einen mit der Bibel und Tradition in Widerspruch stehenden absoluten Monarchismus zu verwandeln? [2])

Lassen wir Isidor und Febronius bei Seite, konnten die Regierungen bei Entwerfung der Grundlagen der Kirchenverfassung [3]) von etwas Anderem ausgehen, als von dem, was

---

[1]) Autor kann den Artikel bei Andreas Müller „über das Verhältniß von Kirche und Staat" gar nicht gelesen haben. Derselbe sagt III. Bd. 2. Ausgabe pag. 367. „die Kirche darf nicht zu einer äußern Rechts- und Zwangsanstalt werden; die Staatsgewalt dagegen darf ihren Zwang nicht aus der Sphäre des Rechts in das Bereich des rein Religiössittlichen hinübertragen. Die Kirche als göttliche Anstalt kann ihren Charakter der Unabhängigkeit nie verläugnen, sie ist und bleibt überall selbst mitten unter ihren Feinden ein unabhängiges göttliches Institut. Er verweist auf Görres, Scheill, Haller, Riffel rc., lauter gut klingende Autoritäten.

[2]) Solche Phrasen liest man wohl bei dem berüchtigten Alexander Müller, einem mit Ernst Münch dem Geschichtsmacher verwandten Hofcanonisten, nicht aber bei Andreas Müller.

Von Pseudoisidor sagt der Protestant Dr. Richter, welcher kein Curialist ist: „Die Ansicht, daß durch die falschen Decretalen die päpstliche Gewalt erst begründet worden sei, gehört einer nun vergessenen Weise der Geschichtsbetrachtung an. Allerdings haben sie dem hierarchischen Bewußtsein (dieß war also schon da) Einheit und unversiegliche Kräftigung gegeben." I. Bd. S. 49 seines Kirchenrechts.

[3]) Das feine Werk ist richtig bezeichnet: „Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung."

die Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland lehrte und der damalige Stand der Kirchenrechtswissenschaft bestätigte? [1])

Damals war die neuere Doktrin noch nicht en vogue und diejenigen Lehrer des Kirchenrechts, welche als die berühmtesten und bewährtesten galten, lehrten gerade das, worüber man in Frankfurt übereinkam. [2])

Sind die Frankfurter-Grundsätze denn wirklich unkatholisch [3]), d. h. dem Wesen und der ursprünglichen Verfassung

---

[1]) Eybel: was ist der Papst? Riegger, Rechberger die Emser Punktation.

[2]) Die neuere Theorie, was lehrt sie? Daß der Papst nicht bloß einen Primatus *honoris*, sondern auch *Jurisdictionis* habe, daß die Bischöfe ihm untergeordnet, jedoch nicht seine Sklaven seien, sondern eine *potestas ordinaria* in ihren Diöcesen haben; daß die Kirche dem Staate nicht subordinirt, sondern coordinirt, daß ihr in ihren innern Angelegenheiten Autonomie zukomme, daß sie keine Magd des Staates sei, wozu man sie in Frankfurt machen wollte.

[3]) Ja sie sind unkatholisch, insoferne unverkennbar ihr Streben dahingeht, die katholische Kirche aus ihrem alten guten historischen Recht zu verdrängen und dasselbe in die Hände des Staates zu spielen, dem Oberhaupte der katholischen Kirche allen Einfluß zu rauben und eine deutsche Nationalkirche mit einem figurirenden Primas und Marionetten-Bischöfen, welche die Regierungen an Schnürchen leiten, zu bilden.

Man gedenke nur der leitenden Grundsätze:

1) den protestantischen Landesherrn liegt viel daran, daß ihnen die Ernennung aller Kirchenvorstände, Erzbischöfe, Bischöfe, Domherrn, Seminarvorsteher, Dekane, öffentlichen Lehrer unter nothwendigen Modificationen zugestanden werde, da die Ordnung im Staate, Aufklärung der katholischen Geistlichkeit und Gemeinden von der Wahl solcher Personen abhängt.

2) Punkte, wo Rom durchaus nicht nachgeben will, sollen weggelassen oder nur in allgemeinen Ausdrücken gefaßt werden.

3) Wo man eher in dem Einzelnen der Anwendung, als in ausgesprochenen Principien Nachgeben erwarten kann, ist jenes mehr, als dieses zu betreiben.

Schon die Eröffnungsrede des Herrn von Wangenheim gab deut-

der Kirche zuwider? Wie kann man von einer sogenannten Frankfurter Kirche sprechen?

Man hat die Frankfurter = Grundzüge oft und scharf getadelt, als diplomatische Kunstgriffe ꝛc. verschrieen.

Es mag sein, wie es will, gewonnen wurde dabei nichts. Rom hat in der Bulle *Ad dominici gregis custodiam* seine Ansprüche bestimmt ausgesprochen und diese Bulle hat von den betreffenden Regierungen die Sanction erhalten.[1])

Die Kirchenpragmatik (Verordnung dd. 30. Jan. 1830.) wurde kirchlicher Seits nie anerkannt.[2])

Parabel vom Schachspiel aus Görres, des Mannes mit der Faunenmiene, Athanasius S. 139.[3])

---

lich zu verstehen, auf was es abgesehen sei. cf. Kirchen= und Staatsfreund für alle gute deutsche Christen Jena 1818 S. 12. f. S. 65 f. Siehe die Würdigung derselben bei Onymus: Ueber die Verhältnisse der deutsch = katholischen Kirche. Würzburg 1818. Longner Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz Tübingen 1840.

Mit Recht kann man von einer sogenannten (*δοκοῦσα, καλουμένη ἐκκλησία*) Frankfurter Kirche sprechen, weil eine Kirche, welche eine wahre (*οὖσα*) sein will, *una sancta catholica et apostolica* sein muß, wie selbst ein Protestant: Rothe in seinen Anfängen der christlichen Kirche und ihrer Verfassung zugesteht. I. Bd. Wittenberg 1837. III. Buch §. 52. ff.

[1]) Daß die Frankfurter Grundzüge diplomatische Kunstgriffe in sich enthalten, ist aus der vorigen Note zu ersehen.

Gewonnen wird durch dergleichen Kunstgriffe allerdings nichts. Dem römischen Hofe entgieng es nicht, welche Tendenz in Frankfurt die vorherrschende war. Der Papst hat sich deutlich hierüber erklärt in der Darstellung seiner Gesinnungen.

Die Ansprüche, die Rom in der Bulle Ad Dominici gregis macht, sind gerecht, sie räumen den Bischöfen plenam jurisdictionem secundum canones nunc vigentes ein; verlangen freie Leitung der Seminarien und freien Verkehr mit Rom. Wenn die Bulle die Sanktion der Regierungen hat, warum erfüllt man ihre Bestimmungen nicht?

[2]) Als einseitiger Staatserlaß kann sie, so lange die Kirche remonstrirt, keine rechtliche Gültigkeit haben.

[3]) Allerdings heißt es Gottlob! bei uns, nicht „Schach dem Könige!"

Ein friedliches Benehmen der deutschen Bischöfe ist der einzig sichere Weg, aus dem Labyrinthe herauszukommen.[1])

Der katholische Kirchenrath ist allerdings ein Institut der neueren Zeit, aber nicht zufällig entstanden, sondern nothwendig, weil seine Existenz durch die Gerechtigkeit geboten war.

Ein rechtskundiger Katholik in Würtemberg Dr. J. J. Lang anerkennt, daß die Katholiken in Würtemberg alle Ursache haben, für die Errichtung des katholischen Kirchenraths zu danken.[2])

Daß in frühesten Zeiten Uebergriffe durch den kathol. Kirchenrath statt gefunden haben, kann nicht in Abrede gezogen werden; daß aber dergleichen jetzt noch statt finden, müßte erst bewiesen werden.[3])

Aber auch nicht „Schach der katholischen Kirche durch das Ministerium und den Kirchenrath!" Die katholische Kirche fordert ihr altes gutes Recht, welches ihr verfassungsmäßig garantirt ist, von der Kammer, der Wächterin der Verfassung, weil sie vom Ministerium, wie die Erfahrung lehrt, nichts Gutes zu erwarten hat. S. Nachtrag des Hochw. Bischofs.

[1]) Wohin der Friede führe, beweist der Zustand der katholischen Kirche in Würtemberg.

[2]) Arme, verlassene katholische Kirche in andern Ländern, wo kein Kirchenrath ist, wie kannst du bestehen, wenn dieser ein nothwendiges Institut ist!

Der rechtskundige Katholik hat wenig Auctorität, er ist, wie bekannt, nemlich in neuerer Zeit, wenn auch nicht Papst, doch servus servorum. Auch wir gehören nicht unter diejenigen, die da rufen: Schach dem katholischen Kirchenrath! aber seine Polypenarme müssen gestutzt werden, wenn die Freiheit der katholischen Kirche in Würtemberg nicht als antiquirt erklärt werden will.

[3]) Der Hochwürdigste Bischof hat in seinem Nachtrag ein ordentliches Sündenregister aufgeführt; in der alten Kirche, wo die Bußkanone noch strenger waren, würde Excommunication als Buße erfolgt sein.

Fünfter Brief.

Bruder Leipziger an den Bruder Stuttgarter.

Man sieht doch gleich, was Einem besonders am Herzen liegt[1]) da werden die Frankfurter Verhandlungen und der Kirchenrath mit Zuziehung von Isidor, Febronius, Görres und Lang vertheidigt.[2])

Das Uebereinkommen, welches mit Rom getroffen wurde, bestimmt die beiderseitigen Grenzen nicht, und die Quelle der Zerwürfnisse ist nicht verstopft.[3])

Ein für allemal, was den ersten Punkt der bischöfl. Motion betrifft: die Suspension der Geistlichen ist Sache des Bischofs: der Bischof kann allein die Weihe verleihen und auch allein die Ausübung derselben für immer oder auf eine Zeit lang untersagen. Darüber sind alle Kirchenrechtslehrer einig, selbst Eybel, Pehem, van Espen, de Marca.[4])

Sechster Brief.

Bruder Stuttgarter an den Bruder Leipziger.

Suspensio ab ordine vel *officio* tantum censura est mere ecclesiastica; quae autem beneficium attingit, *poenae civilis rationem* habet.[5])

---

[1]) Wo dein Schatz, da ist auch dein Herz.

[2]) Lang kömmt hier herein, wie Pontius ins Credo, es sei denn, daß Autor schon Kunde von seinen neuesten officiellen Vorlesungen über die deutsche Nationalkirche und gemischte Ehen hatte.

[3]) Der Hochwürdigste Bischof hat in seinem Nachtrag eine Hauptquelle der Zerwürfnisse angegeben. Man darf sie daher nur jetzt endlich einmal verstopfen. Nachtrag S. 3. f.

[4]) Hier spricht Bruder Leipziger einmal recht vernünftig.

[5]) Qui bene distinguit bene docet; allein Br. St. hat hier male

stanten und Katholiken bemerkt: Es frägt sich doch, ob denn die Concordata principium v. 1446, die Grundsätze des Weihbischofs von Hontheim, die Emser Punctation, die Kirchenverfassung von Oestreich, wie sie dort seit Joseph II. besteht, endlich die Kirchenpragmatik, von welcher hier die Rede ist, etwas enthalten, was dem wahren Wesen der katholischen Kirche widerspricht?[1])

Diejenigen, welche Theoduls Gastmahl mehr lieben, als die Lehren des Christenthums und der Kirchenväter, und unter dem falschen Deckmantel göttlicher Rechte irdische Absichten verbergen, werden freilich alles für gottlos erklären, was nicht mit der Lehre Bellarmins von der göttlichen Gewalt des Papstes abhängt.[2])

Wer die Rechte der Kirche mit dem Maßstabe misset, welchen der Domcapitular Andreas Müller in Würzburg in dem

---

[1]) Die Concordata principum enthalten allerdings nichts, was dem Wesen des Katholicismus widerspricht, wohl aber die Grundsätze des Febronius und der Emserpunctatoren, wie aus der gründlich geschriebenen Responsio Pii VI. ad Metropolit. Mogunt. Trevir. Colon. et Salisburg. Romae 1789 zu ersehen ist. Was es mit der Frankfurter Pragmatik für eine Bewandtniß habe, geht aus der „Darstellung der Gesinnung Sr. Heiligkeit" aus welcher der Hochw. Bischof von Rottenburg in seinem Nachtrag einige Kernstellen anführte hervor S. 33. f. S. 70. f.

[2]) Autor spricht hier von Kirchenvätern, er scheint aber nicht einmal zu wissen, was ein Kirchenvater ist und was in den Schriften derselben abgehandelt wird, sonst könnte er nicht die grundfalsche Ansicht aussprechen, als ob Bellarmin der erste gewesen, der von der göttlichen Gewalt des Papstes spreche. Davon spricht schon Christus der Herr, davon sprechen die apostolischen Väter, davon spricht besonders Cyprian, Augustin ꝛc. ꝛc. Er scheint kein Freund von Theoduls Gastmahl, aber von Bretschneiders Heinrich und Antonio, und vom Freiherrn von Sandau zu sein.

Welches sollen wohl die irdischen Absichten sein, welche unter dem falschen Deckmantel göttlicher Rechte verborgen sind? Gehört der Verf. unter die Jesuitenschmecker?

Artikel: Kirche und Verhältniß derselben zum Staate gegeben hat, der wird in den angegebenen Schriften und Verfassungen nichts finden, welches der innigsten harmonischen Verbindung zwischen der wahren Kirche Jesu [1]) und einem gerechten Staate hinderlich sein könnte.

Man klagt darüber, daß die Pseudoisidorischen Decretalen noch immer so viel leiden müßten; sollte man da nicht auch fragen dürfen: mit welchem Rechte man neuerdings wieder anfängt, den Febronius öffentlich für „infam" zu erklären? Hat nicht Isidor der Sünder dem Primat des Papstes falsche Begriffe untergeschoben, um denselben in einen mit der Bibel und Tradition in Widerspruch stehenden absoluten Monarchismus zu verwandeln? [2])

Lassen wir Isidor und Febronius bei Seite, konnten die Regierungen bei Entwerfung der Grundlagen der Kirchenverfassung [3]) von etwas Anderem ausgehen, als von dem, was

---

[1]) Autor kann den Artikel bei Andreas Müller „über das Verhältniß von Kirche und Staat" gar nicht gelesen haben. Derselbe sagt III. Bd. 2. Ausgabe pag. 367. „die Kirche darf nicht zu einer äußern Rechts- und Zwangsanstalt werden; die Staatsgewalt dagegen darf ihren Zwang nicht aus der Sphäre des Rechts in das Bereich des rein Religiössittlichen hinübertragen. Die Kirche als göttliche Anstalt kann ihren Charakter der Unabhängigkeit nie verläugnen, sie ist und bleibt überall selbst mitten unter ihren Feinden ein unabhängiges göttliches Institut. Er verweist auf Görres, Scheill, Haller, Riffel rc., lauter gut klingende Autoritäten.

[2]) Solche Phrasen liest man wohl bei dem berüchtigten Alexander Müller, einem mit Ernst Münch dem Geschichtsmacher verwandten Hofcanonisten, nicht aber bei Andreas Müller.

Von Pseudoisidor sagt der Protestant Dr. Richter, welcher kein Curialist ist: „Die Ansicht, daß durch die falschen Decretalen die päpstliche Gewalt erst begründet worden sei, gehört einer nun vergessenen Weise der Geschichtsbetrachtung an. Allerdings haben sie dem hierarchischen Bewußtsein (dieß war also schon da) Einheit und unversiegliche Kräftigung gegeben." I. Bd. S. 49 seines Kirchenrechts.

[3]) Das feine Werk ist richtig bezeichnet: „Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung."

die Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland lehrte und der damalige Stand der Kirchenrechtswissenschaft bestätigte? [1])

Damals war die neuere Doktrin noch nicht en vogue und diejenigen Lehrer des Kirchenrechts, welche als die berühmtesten und bewährtesten galten, lehrten gerade das, worüber man in Frankfurt übereinkam. [2])

Sind die Frankfurter-Grundsätze denn wirklich unkatholisch [3]), d. h. dem Wesen und der ursprünglichen Verfassung

---

[1]) Sybel: was ist der Papst? Riegger, Rechberger die Emser Punktation.

[2]) Die neuere Theorie, was lehrt sie? Daß der Papst nicht bloß einen Primatus *honoris*, sondern auch *Jurisdictionis* habe, daß die Bischöfe ihm untergeordnet, jedoch nicht seine Sklaven seien, sondern eine *potestas ordinaria* in ihren Diöcesen haben; daß die Kirche dem Staate nicht subordinirt, sondern coordinirt, daß ihr in ihren innern Angelegenheiten Autonomie zukomme, daß sie keine Magd des Staates sei, wozu man sie in Frankfurt machen wollte.

[3]) Ja sie sind unkatholisch, insoferne unverkennbar ihr Streben dahingeht, die katholische Kirche aus ihrem alten guten historischen Recht zu verdrängen und dasselbe in die Hände des Staates zu spielen, dem Oberhaupte der katholischen Kirche allen Einfluß zu rauben und eine deutsche Nationalkirche mit einem figurirenden Primas und Marionetten-Bischöfen, welche die Regierungen an Schnürchen leiten, zu bilden.

Man gedenke nur der leitenden Grundsätze:

1) den protestantischen Landesherrn liegt viel daran, daß ihnen die Ernennung aller Kirchenvorstände, Erzbischöfe, Bischöfe, Domherrn, Seminarvorsteher, Dekane, öffentlichen Lehrer unter nothwendigen Modificationen zugestanden werde, da die Ordnung im Staate, Aufklärung der katholischen Geistlichkeit und Gemeinden von der Wahl solcher Personen abhängt.

2) Punkte, wo Rom durchaus nicht nachgeben will, sollen weggelassen oder nur in allgemeinen Ausdrücken gefaßt werden.

3) Wo man eher in dem Einzelnen der Anwendung, als in ausgesprochenen Principien Nachgeben erwarten kann, ist jenes mehr, als dieses zu betreiben.

Schon die Eröffnungsrede des Herrn von Wangenheim gab deut-

der Kirche zuwider? Wie kann man von einer sogenannten Frankfurter Kirche sprechen?

Man hat die Frankfurter = Grundzüge oft und scharf getadelt, als diplomatische Kunstgriffe rc. verschrieen.

Es mag sein, wie es will, gewonnen wurde dabei nichts. Rom hat in der Bulle *Ad dominici gregis custodiam* seine Ansprüche bestimmt ausgesprochen und diese Bulle hat von den betreffenden Regierungen die Sanction erhalten.[1])

Die Kirchenpragmatik (Verordnung dd. 30. Jan. 1830.) wurde kirchlicher Seits nie anerkannt.[2])

Parabel vom Schachspiel aus Görres, des Mannes mit der Faunenmiene, Athanasius S. 139.[3])

---

lich zu verstehen, auf was es abgesehen sei. cf. Kirchen= und Staatsfreund für alle gute deutsche Christen Jena 1818 S. 12. f. S. 65 f. Siehe die Würdigung derselben bei Onymus: Ueber die Verhältnisse der deutsch = katholischen Kirche. Würzburg 1818. Longner Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz Tübingen 1840.

Mit Recht kann man von einer sogenannten (*δοκοῦσα, καλουμένη ἐκκλησία*) Frankfurter Kirche sprechen, weil eine Kirche, welche eine wahre (*οὖσα*) sein will, *una sancta catholica et apostolica* sein muß, wie selbst ein Protestant: Rothe in seinen Anfängen der christlichen Kirche und ihrer Verfassung zugesteht. I. Bd. Wittenberg 1837. III. Buch §. 52. ff.

[1]) Daß die Frankfurter Grundzüge diplomatische Kunstgriffe in sich enthalten, ist aus der vorigen Note zu ersehen.

Gewonnen wird durch dergleichen Kunstgriffe allerdings nichts. Dem römischen Hofe entgieng es nicht, welche Tendenz in Frankfurt die vorherrschende war. Der Papst hat sich deutlich hierüber erklärt in der Darstellung seiner Gesinnungen.

Die Ansprüche, die Rom in der Bulle Ad Dominici gregis macht, sind gerecht, sie räumen den Bischöfen plenam jurisdictionem secundum canones nunc vigentes ein; verlangen freie Leitung der Seminarien und freien Verkehr mit Rom. Wenn die Bulle die Sanktion der Regierungen hat, warum erfüllt man ihre Bestimmungen nicht?

[2]) Als einseitiger Staatserlaß kann sie, so lange die Kirche remonstrirt, keine rechtliche Gültigkeit haben.

[3]) Allerdings heißt es Gottlob! bei uns, nicht „Schach dem Könige!"

Ein friedliches Benehmen der deutschen Bischöfe ist der einzig sichere Weg, aus dem Labyrinthe herauszukommen.[1])

Der katholische Kirchenrath ist allerdings ein Institut der neueren Zeit, aber nicht zufällig entstanden, sondern nothwendig, weil seine Existenz durch die Gerechtigkeit geboten war.

Ein rechtskundiger Katholik in Würtemberg Dr. J. J. Lang anerkennt, daß die Katholiken in Würtemberg alle Ursache haben, für die Errichtung des katholischen Kirchenraths zu danken.[2])

Daß in frühesten Zeiten Uebergriffe durch den kathol. Kirchenrath statt gefunden haben, kann nicht in Abrede gezogen werden; daß aber dergleichen jetzt noch statt finden, müßte erst bewiesen werden.[3])

Aber auch nicht „Schach der katholischen Kirche durch das Ministerium und den Kirchenrath!" Die katholische Kirche fordert ihr altes gutes Recht, welches ihr verfassungsmäßig garantirt ist, von der Kammer, der Wächterin der Verfassung, weil sie vom Ministerium, wie die Erfahrung lehrt, nichts Gutes zu erwarten hat. S. Nachtrag des Hochw. Bischofs.

[1]) Wohin der Friede führe, beweist der Zustand der katholischen Kirche in Würtemberg.

[2]) Arme, verlassene katholische Kirche in andern Ländern, wo kein Kirchenrath ist, wie kannst du bestehen, wenn dieser ein nothwendiges Institut ist!

Der rechtskundige Katholik hat wenig Auctorität, er ist, wie bekannt, nemlich in neuerer Zeit, wenn auch nicht Papst, doch servus servorum. Auch wir gehören nicht unter diejenigen, die da rufen: Schach dem katholischen Kirchenrath! aber seine Polypenarme müssen gestutzt werden, wenn die Freiheit der katholischen Kirche in Würtemberg nicht als antiquirt erklärt werden will.

[3]) Der Hochwürdigste Bischof hat in seinem Nachtrag ein ordentliches Sündenregister aufgeführt; in der alten Kirche, wo die Bußkanone noch strenger waren, würde Excommunication als Buße erfolgt sein.

Fünfter Brief.

Bruder Leipziger an den Bruder Stuttgarter.

Man sieht doch gleich, was Einem besonders am Herzen liegt[1]) da werden die Frankfurter Verhandlungen und der Kirchenrath mit Zuziehung von Isidor, Febronius, Görres und Lang vertheidigt.[2])

Das Uebereinkommen, welches mit Rom getroffen wurde, bestimmt die beiderseitigen Grenzen nicht, und die Quelle der Zerwürfnisse ist nicht verstopft.[3])

Ein für allemal, was den ersten Punkt der bischöfl. Motion betrifft: die Suspension der Geistlichen ist Sache des Bischofs: der Bischof kann allein die Weihe verleihen und auch allein die Ausübung derselben für immer oder auf eine Zeit lang untersagen. Darüber sind alle Kirchenrechtslehrer einig, selbst Eybel, Pehem, van Espen, de Marca.[4])

Sechster Brief.

Bruder Stuttgarter an den Bruder Leipziger.

Suspensio ab ordine vel *officio* tantum censura est mere ecclesiastica; quae autem beneficium attingit, *poenae civilis rationem* habet.[5])

---

[1]) Wo dein Schatz, da ist auch dein Herz.

[2]) Lang kömmt hier herein, wie Pontius ins Credo, es sei denn, daß Autor schon Kunde von seinen neuesten officiellen Vorlesungen über die deutsche Nationalkirche und gemischte Ehen hatte.

[3]) Der Hochwürdigste Bischof hat in seinem Nachtrag eine Hauptquelle der Zerwürfnisse angegeben. Man darf sie daher nur jetzt endlich einmal verstopfen. Nachtrag S. 3. f.

[4]) Hier spricht Bruder Leipziger einmal recht vernünftig.

[5]) Qui bene distinguit bene docet; allein Br. St. hat hier male

Der Geistliche kann Staatsgesetze übertreten, da tritt Suspension der Amtsgewalt durch die Staatsbehörde ein; er kann Kirchengesetze übertreten, dann wird er von priesterlichen Functionen vom Ordinariat suspendirt. Bei gemischten Gegenständen handeln beide Behörden gemeinschaftlich.

Nach eingegangenen Erkundigungen habe in der Regel immer das Ordinariat über eine etwa zu verfügende Suspension verhandelt, und erst wenn beide Behörden einig gewesen, sei dieselbe von beiden Seiten verhängt worden. In einigen besonders dringlichen Fällen möge der Kirchenrath Suspension vom Amte verfügt haben, ohne daß er vorläufig mit dem Ordinariate communicirte.

Das Ministerium habe auf eine Beschwerde des Ordinariats erklärt, es bleibe bei dem was oben gesagt.[1])

---

distinguirt, worüber ihn der Hochw. Bischof genügend überwiesen haben wird. Im Toleranzland ist mit jedem beneficium ein officium verbunden, und wie die Erfahrung lehrt, suspendirt der Kirchenrath *ab officio*, was ex concessis ein Eingriff ins rein kirchliche Gebiet ist. Wenn die Suspensio a beneficio *poenae civilis rationem habet*, so ist sie doch keine *res mere civilis* und es folgt daraus nur, daß die Kirchenbehörde, namentlich wenn das beneficium auf die Staatskasse sich gründe, was selten der Fall sein wird, nicht ohne Genehmigung des Staates für sich allein handeln dürfe. Gehören denn, möchte man ferner fragen, die priesterlichen Functionen, von denen das Ordinariat suspendiren soll, nicht zum Kirchenamt? Oder wird etwa im Toleranzland der katholische Geistliche als reiner Staatsdiener mit einigen annexis religionis angesehen?

Wenn die Kirche all dieses schweigend anerkennen würde, dann möchte allerdings Friede herrschen zwischen der Staats- und Kirchengewalt; allein dieß ist nicht der Friede, welchen der Hochw. Bischof in seiner Motion wünscht; sondern es ist dieß ein Friede, der auf Unrecht gegründet, welcher früher oder später zum Krieg führen muß. Nachtrag S. 43. ff.

[1]) Autor spricht hier sehr timid: habe, möge ꝛc. statt hat, wie sich aus dem Nachtrag des Hochw. Bischofs l. c. ergiebt. Nach der Ansicht des Kirchenraths und Ministeriums gienge also die Sus-

Mit dieser Ministerial-Verfügung soll das bischöfl. Ordinariat sehr zufrieden gewesen sein.

Das Ernennungsrecht auf erledigte Kirchen-Pfründen betreffend, so steht dem Landesbischof nach dem Fundations-Instrument des Bisthums und der Bulle Ad Dominici gregis das Ernennungsrecht zu den erledigten Domcapitular- und Domcaplaneistellen alternativ mit dem Domcapitel zu; es ist also unrichtig, wenn der Bischof sagt, er habe nicht einmal das Ernennungsrecht auf Eine Kirchenpfründe. [1])

Nach dem canonischen Rechte hat der Bischof das Recht, die kirchlichen Beneficien (Pfarreien ꝛc. ꝛc.) zu verleihen. Aber man unterscheidet zwischen einer *Collatio libera* und *necessaria*. [2]) In Deutschland ist das Patronatrecht viel zahlreicher, als in andern Ländern. Das landesherrliche Patronatrecht ist ein Territorialrecht. Der Bischof müßte den Beweis führen, daß die Bischöfe und welche Pfarreien sie ex jure dioecesano, nicht ex jure territoriali verliehen haben. [3])

---

pensio ab officio das Ordinariat nichts an, sondern die *potestas civilis* oder besser *saecularis*, was an die *Sacularisatio* erinnert.

[1]) Sonst unterscheidet man im Kirchenrechte zwischen *Canonicatus*, *Praebendae*, *beneficia electiva* und *collativa*.

Im Toleranzland heißen die *Canonici* Domcapitularen, die *Praebendati* oder *Vicarii*, wie sie in der Bulle Ad Dominici heissen, werden Domcapläne genannt, wahrscheinlich damit diese Herrn nicht an das unangenehme für die jetzige aufgeklärte Zeit nicht passende Besuchen des Chors und die Absingung der heiligen Tageszeiten erinnert werden. Worin besteht denn aber die Herrschaft des Domdekans?

[2]) Dieß ist eine alte Muke! würde Freund L. sagen, der Bischof hat sie schon lange fliegen sehen.

[3]) Nein! Br. St. nicht der Bischof, welcher Collator ordinarius ist, hat den Beweis zu führen, sondern diejenigen, die ein Patronatrecht ansprechen, haben den Rechtstitel nachzuweisen.

Freilich, wenn man wie Du von dem Grundsatz ausgeht: *cujus*

Was in specie die Ernennung der Decane anbelangt, auf welche der Herr Bischof einen besondern Werth legt, so ist ja dem Ordinariat längst ein wesentlicher Einfluß auf dieselbe eingeräumt. [1])

Siebenter Brief.

Bruder Leipziger an den Bruder Stuttgarter.

Die Erklärung des Ministeriums in Betreff der Suspension ändert die Sache wesentlich. [2])

Es wäre zu wünschen, daß solche Sachen im Regierungs-Blatt bekannt gemacht würden. [3])

---

regio illius religio, dann ist man mit dem katholischen Kirchenrecht bald fertig. Dann ist der Landesherr Summus episcopus. Was der Hochw. Bischof will, sagt der Nachtrag S. 55. ff.

[1]) Ein schöner wesentlicher Einfluß. Der katholische Kirchenrath übersendet seine Candidaten dem Ordinariate classificirt; dasselbe darf zu dieser Classification ja oder nein sagen; sagt es ja, dann gehen in der Regel seine Anträge durch, sagt es nein, so bleibt es in der Regel beim Alten, d. h. der Kirchenraths-Candidat wird Dekan; höchstens tritt der Fall ein duobus litigantibus tertius gaudet, wie es erst kürzlich gegangen sein soll.

[2]) Man sieht, in Leipzig ist man leichtgläubig, was die dortige Allgemeine zur Genüge beweist; gläubig nimmt sie Alles an, was gegen die Rechte der katholischen Kirche spricht.

[3]) Hast Recht, Bruder Leipziger, es wäre zu wünschen, daß dergleichen Sächelchen durch das Regierungsblatt bekannt gemacht würden, damit man sogleich wüßte, woran man ist. Allein im Toleranzlande ist die Diplomatik eine andere, man zieht es vor, solchen Erlassen ein Plätzchen in der geheimen Registratur anzuweisen.

Als die kathol. kirchlichen Zeitschriften Katholik, Sion ꝛc. einer Recensur unterworfen wurden, und der Kirchenrath einen Erlaß hierüber mit der Bemerkung ergehen ließ, daß nur mit dem Censurstempel versehene Exemplare circuliren dürfen bei Strafe von 5 Rchsthlrn. hieß es ausdrücklich, Vorstehendes geht zunächst nur die Dekane an. Im Regierungserlaß, dieselbe Sache betreffend, ward den

Wünschenswerth ist es, daß die Geistlichen Einer Diöcese hinsichtlich der Anstellung und Beförderung nach gleichen Maximen behandelt werden. Die vielen Patronatrechte sind ein Uebelstand; allein man kann solche Rechte nicht abändern und schmälern. [1])

Der Bischof sollte fordern, was der Diöcese frommt. Durch ein besonderes bischöfliches Verleihungsrecht könnte die Geistlichkeit leicht in zwei Parteien gespalten werden, von denen die eine die Gunst des Bischofes, die andere die des Kirchenraths anstreben würde. Bischof und Kirchenrath sollten ganz das Nämliche wollen: daß die Seelsorge recht gut verwaltet werde. [2])

Der Bischof thäte viel besser, wenn er von Zeit zu Zeit sich mit dem Kirchenrath über diejenigen Individuen verständigen wollte, welche in vorkommenden Fällen, wenn sie sich zur Anstellung oder Beförderung melden würden, besonders berücksichtigt werden sollten.

Schwerlich würde der Kirchenrath zu dieser Verständigung sich nicht verstehen. In einzelnen Fällen aber, wo man sich nicht verständigen könnte, könnte ja das bischöfliche Ordinariat die Namen der nach seiner Ansicht zunächst zu berücksichtigenden

---

Oberämtern ausdrücklich untersagt: den Erlaß in die Intelligenz- und andere Blätter einzurücken; bei Inhabern von Wirthslocalen solle eine allgemeine Eröffnung unterbleiben.

[1]) Aber die des Bischofs.

[2]) Schöne Grundsätze, lieber Bruder! wenn sie nur bisher schon in praxi stets beobachtet worden wären; allein wenn man wichtige Pfarreien betrachtet und sieht, wie die Seelsorge so ganz vernachlässigt wird, weil Subjecte hingesetzt wurden, die wenigstens für so wichtige Posten nicht taugten und sich nur durch liberale Grundsätze (wenn sie je Grundsätze haben) empfahlen; so muß man nothwendig auf den Gedanken kommen, die gute Verwaltung der Seelsorge sei nicht die Hauptsache, welche bei Besetzung mancher Kirchenpfründen in's Auge gefaßt wird.

dem Ministerium mittheilen, welches dieselben Sr. Majestät dem Könige vorzulegen hätte. [1])

Bei diesem Punkte ist es mir aufgefallen, daß der Herr Bischof von dem Devolutionsrecht, d. h. dem Recht, solche Kirchenstellen, welche der Landesherr als Patron nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums (nach dem gemeinen Rechte **sechs** Monate) besetzt, sofort selbst besetzen zu dürfen, keine Erwähnung macht. Anerkannt ist das Devolutionsrecht von allen Lehrern des Kirchenrechts. [2])

Die Landcapitel sind seit Jahrhunderten in unserm Lande Corporationen, und eines ihrer wichtigsten Corporationsrechte war das: ihre Vorsteher und insbesondere den Dekan zu wählen. Dieses Wahlrecht besteht in der Erzdiöcese Freiburg noch. Bei uns aber hat man den Landcapiteln ohne Weiteres dasselbe genommen und sie damit als Corporationen so ziemlich

---

[1]) Dieser Vorschlag taugt nichts. Allgemeine Grundsätze hat man schon, die Concursnote, die Anciennetaet ꝛc. Eine Verständigung im Allgemeinen, welche Individuen etwa zuerst berücksichtiget werden sollen, hilft nichts. Es handelt sich hier um den einzelnen Fall, welcher von den Competenten taugt am besten für diesen oder jenen Posten, dieß sollte in der Regel das Ordinariat besser wissen (wenn es in seiner rechten Stellung wäre) als die Staatsbehörde. Daß der Kirchenrath zu einer solchen allgemeinen Verständigung erbötig, ist nicht zu zweifeln. Er verliert dadurch nichts, er ist es doch, der die Initiative hat.

[2]) Hier hält Br. L. dem Hochw. Bischof eine Vorlesung über das Kirchenrecht und giebt sich das Ansehen, als ob er alle Kirchenrechtslehrer gelesen habe.

Der Hochw. Bischof nimmt im Nachtrag S. 57 das Devolutionsrecht wirklich in Anspruch, allein er scheint bessern Vorlesungen angewohnt zu haben, als die Br. L. giebt; denn er sagt richtig, das Devolutionsrecht trete beim Layenpatronat nach **vier** Monaten (beim Geistlichen nach sechs) ein. Br. L. scheint sich selbst hier nur aus Andreas Müllers Lexicon des Kirchenrechts belehrt zu haben II. Bd. S. 144. vgl. Walter §. 242. Scheill Instit. jur. eccles. §. 546. pro praesentatione ad beneficia-patronatus laïci *quadrimestre*, patronis ecclesiasticis *semestre* praefinitur.

aufgelöst[1]); es ist ihnen von ihren Corporationsrechten nicht viel mehr geblieben, als das Recht, die Beiträge zu den Capitelsbibliotheken zu bezahlen.[2])

Achter Brief.

Bruder Stuttgarter an den Bruder Leipziger.

Mein Freund! Der Apostel Paulus sagt: „Prüfet Alles und das Gute behaltet." Maurus Schenkl, ein Kirchenrechtslehrer von anerkannt gemäßigten Grundsätzen sagt: *Administratio bonorum ecclesiasticorum penes recto-*

---

[1]) Inter multam paleam hat Br. L. hier recht gute Bemerkungen gemacht.

Via facti kömmt man im Toleranzlande leichter in Besitz, als *via juris.*

Autor hätte übrigens nicht unterlassen sollen, zu bemerken, daß bei den Decanatswahlen dem Bischofe das Bestätigungsrecht zustehe. S. Nachtrag p. 62.

[2]) Wenn die Censur im Toleranzlande fortfährt, die meisten katholischen Zeitschriften zurückzubehalten, oder sie wie vom Habicht zerrissene Tauben zum Hohn und Spott den Capiteln zuschickt, so steht diesen unwidersprechlich das Recht zu, die Beiträge zu verweigern.

Oder soll diese Maßregel etwa ein indirekter Zwang sein, die freimüthigen Blätter, die Darmstädter Kirchenzeitung, die deutschen Blätter für Katholiken und Protestanten, die badischen Seeblätter 2c. 2c. anzuschaffen, wie einige aufgeklärte Dekane wünschen? Nein, so gemein sind die Capitel nicht, selbst der hungrigste katholische Magen mag sich nicht mit solchem Stroh nähren. Mögen die genannten Schriften von den bekannten Lichtmännern auch als das non plus ultra einer kräftigenden, Herz und Geist belebenden Nahrung gepriesen werden, die wahren Katholiken im Toleranzlande nähren sich dennoch lieber von den baierischen Knödeln, gekocht und gesalzen von Görres, Phillipps, Moy, Allioli, Weiß 2c. 2c.

res ecclesiae est, [1]) ita tamen, ut jus supremae inspectionis et protectionis principum et peculiares locorum consuetudines salvae sint.

Auch verträgt es sich gewiß nicht mit dem Begriff eines wohlgeordneten Staates, daß es in demselben öffentliche Cassen gebe, welche seiner Aufsicht entzogen sind. [2])

Ueber die Dotation des Bisthums und des Seminars hat das bischöfliche Ordinariat die volle selbstständige Verwaltung. [3])

Das Mitaufsichtsrecht ist dem Landesbischof durch die vielbesprochene Verordnung vom 30. Jan. 1830 zugesichert und gewiß seitdem nie verkümmert worden. [4])

---

[1]) Der Hochw. Bischof hat in seinem Nachtrag auch noch einen sehr berühmten und gemäßigten Staatsrechtslehrer Klüber für dieses ihm zustehende Recht citirt. Nachtrag S. 63, 64.

Warum ist ihm denn nur ein Mitaufsichtsrecht und nicht das Verwaltungsrecht eingeräumt?

[2]) Der Polizeistaat darf seine Nase in Allem haben und Alles beschnüffeln, wenn er nur die Finger nicht ausstreckt nach öffentlichen Cassen.

[3]) Br. St. hat einen wunderlichen Begriff von freier selbstständiger Verwaltung. Wenn das bischöfl. Ordinariat bei dem K. kathol. Kirchenrath in aller Devotion um mit genauesten subtilsten Belegen und Berechnungen nach Kubikfuß, Schuh, Zoll, Linien, Gulden, Kreuzer, Heller ꝛc. in Betreff der Bauten und Reparaturen vorher angefragt hat: ob die auf den Dächern des bischöfl. Palais und des Priesterseminars fehlenden Ziegel ergänzt, statt eines unbrauchbaren Ofens ein brauchbarerer gesetzt, eine eingestürzte Mauer wieder hergestellt, fehlende Nägel (die Zahl muß bestimmt sein) wieder hineingeschlagen werden dürfen (und es folgt oft erst nach langer Zeit und Notenwechsel die allerhöchste Genehmigung); dann darf der Maurer, Zimmermann, Hafner ꝛc. anfangen, nach Material und Werkzeug zu greifen, früher nicht — und dieß heißt man im Toleranzland eine freie Verwaltung der Bisthumsdotation!

[4]) Wie gnädig man doch im Toleranzland gegen den Hochwürdigsten Bischof ist! man verkümmert ihm das Mitaufsichts-

Die Besorgung der Geschäfte hat freilich der Kirchenrath, aber aus guter Quelle wird versichert, daß das bischöfl. Ordinariat damit stets zufrieden gewesen sei, ja daß es einen Antrag des Kirchenraths, ihm diese Geschäftsbesorgung zu überlassen, abgelehnt habe, weil die Staatskirchenbehörde zu den Einleitungen in solchen Dingen, wobei es sich nicht selten von Staatsgesetzen handle und wobei oft die Verhandlung mit Regierungsstellen nöthig sei, vorzugsweise geeignet sei. [1])

---

recht nicht, eingedenk, daß man ihm sonst schon genug verkümmert habe.

[1]) Bei der Ablehnung dieses Antrags gedachte das Ordinariat gewiß des bekannten: „*Timeo Danaos et dona ferentes.*“

Es könnte denselben freilich aus Bequemlichkeitsliebe abgelehnt haben, „möglich ist's wohl, aber wahrscheinlich nicht;“ denn die Mitglieder desselben befassen sich bekanntlich gerne mit *rebus terrestribus et oeconomicis;* zwei davon haben eine Vorliebe für das Maurerhandwerk, sie suchen gerne alte römische Mauern und Steine auf (obgleich sie, wie schon in öffentlichen Blättern, Beobachter ꝛc. von ihnen gerühmt, keine Freunde Roms sind) einer davon ist, wie aus Annonçen in öffentlichen Blättern, welche mit dem symbolischen Zeichen eines Pfluges versehen sind, erhellet, Vicepräsident des Rottenburger landwirthschaftlichen Vereins; ein anderer soll schon sehr gelehrte Abhandlungen über Dünger, Mistjauche, Schweinezucht ꝛc. in die landwirthschaftlichen Correspondenzblätter geliefert haben; einer soll Herr eines Weinbergs sein und gern sich mit der Bienenzucht abgeben. Vom frühen Morgen bis Abend sehe er den Bienen zu, wie emsig sie seien.

Es dürfte daher gewiß im Interesse der Kirche sein, wenn diesen Hochwürdigen Herrn, die ohnedieß — da ihnen bisher der K. kath. Kirchenrath die Führung des Kirchenregimentes, die Leitung der Lehre, des Cultus und der Disciplin sehr erleichterte — nicht mit vielen Geschäften, höchstens mit einer Nachlese der Conferenzaufsätze belästiget sind, die Pfründangelegenheiten überlassen würden, und von ihrer Seite fodert es die Dankbarkeit gegen den kathol. Kirchenrath, daß diesem seine vielen Geschäfte erleichtert werden. Denn man erzählt sich, daß, obgleich dieses Collegium mit zwei weltlichen Assessoren, welche gewandte Geschäftsmänner seien und Tag und Nacht auf

Der Intercalarfond hat seit seinem Bestehen ungemein viel Gutes gestiftet.[1])

Dem bischöfl. Ordinariate werden die Rechnungen zur Einsicht und etwaigen Erinnerungen zugeschickt.[2])

Feste Verwaltungsnormen gehören zu einem wohlgeordneten Haushalt.[3])

Die Dekane sind Organe des Staats und der Kirche in Einer Person.[4])

---

den Akten herumreiten, vermehrt wurde, doch einer der Räthe von Akten so ummauert sei, daß er bereits erstické, zumal da ihm auch die jüdische Synagoge, deren Chef er ist, sehr viel zu schaffen mache. Ebenso ergehe es einem andern Mitgliede, dem rex scholarum und Mitgliede von Armen-Waisen-, Strafgefangenen-Verbesserungs-Vereinen; im Aktenstaube verkomme ihm fast Geist und Herz und Leben. Nur ein Herr wisse cavalièrement über die Aktenstöße hinauszuspringen, sei stets munter und guter Dinge bei seiner neuen Frau und bedaure die kathol. Geistlichen, von denen er sonst kein großer Freund, daß sie nicht sind wie er — eines Weibes Mann (das ein ist hier nicht Zahlwort, sondern der unbestimmte Artikel).

[1]) Concedo! Aber auch schon sehr viel Böses in moralischer und religiös-kirchlicher Beziehung, was unendlich höher anzuschlagen; man denke nur an die vielen Verwaistheiten und Verwesereien der Pfarreien.

[2]) Warum tritt nicht der umgekehrte Fall ein, wenn es sein sollte? Weil das Ordinariat unmündig oder mundtodt?

[3]) Die Finanzverwaltungsnormen sind für das Kirchenvermögen nicht immer die zweckmäßigsten. Die Kirche schreibt im Corpus juris canonici und im Tridentinum sehr zweckmäßige Verwaltungsnormen vor, warum beachtet man diese nicht? Weil man durch allmählige Einführung weltlicher Regierungsformen diesem nach dem Beispiele des gottseligen Mannes Dr. Martinus zu Wittenberg gerne den Prozeß machen möchte, um seiner für immer ledig zu werden. Doch der Phönix stirbt nicht.

[4]) Daß die Dekane Zwitterwesen (Janusköpfe) sind, ist eben eine Anomalie, die nicht sein sollte, Bruder Stuttgarter! Wenn das Ordinariat früher seine Zustimmung zur gemeinschaftlichen Visitation durch ein Mitglied des Kirchenraths und des Ordinariates gab, so ist dieß eben eine jener vielen Verkehrtheiten, zu welchen es schon seine Zustimmung gab, und man sollte es ihm

Neunter Brief.

Bruder Leipziger an den Bruder Stuttgarter.

Ganz gewiß sind die gemischten Ehen das Punctum *clamabile* unsrer Zeit. [1]) Ich halte sie für einen Feuerfunken, welcher in eine große Masse brennbarer Materie gefal-

---

nicht übel nehmen, wenn ihm hie und da ein Schuppen von den Augen fällt und es zur bessern Einsicht gelangt.

Daß das christkatholische Volk ein besonderes Wohlgefallen daran finde, wenn ein Herr in Uniform mit preußischem Hut und Degen vor dem bischöflichen Commissär her in die Kirche tritt, möchten wir sehr bezweifeln, es stossen ihm hier allerlei Gedanken auf, welche nicht geeignet sind, es zur Andacht zu stimmen.

[1]) Ja, die gemischten Ehen sind ein punctum clamabile unsrer Zeit, besonders im Toleranzland, wo bereits ein allgemeiner Laut des Unwillens der Katholiken ertönt ob des Unrechts, welches wegen dieses Punktes an kathol. Geistlichen verübt wird, und ob des Stummseins und eiteln Beschwichtigens von Seiten des Ordinariats, während es längst seine heiligste Pflicht gewesen wäre, den Brand, wenn je ein solcher im Entstehen war, durch radikale Mittel zum Besten der Kirche und des Staates zu ersticken. Beschwichtigen hilft hier nichts. Die Geister lassen sich nicht bannen, Unrecht läßt sich trotz aller Verdrehungen, Verkleisterungen und Sophistereien nicht zum Recht machen. Im Toleranzland schreit man, wenn ein kathol. Geistlicher eine gemischte Ehe einzusegnen verweigert: Feuer! o Feuer! der Staat brennt! und der Ruf hievon hallt bis nach Leipzig und nach Ungarn nach! Ardet de facili *stramen* cum jungitur igni. Lösche, bevor das Feuer ausschlägt, sagt ein altes Sprichwort.

Uebrigens ist nicht überall, wo Rauch ist, auch Feuer. Man denke nur an des Schweizers Logik.

An Löschmannschaft fehlt es allerdings nicht, aber weil man nicht mit reinem Quellwasser, sondern mit Dünger und Mistjauche, mit halbverfaulten, stinkenden Blättern, oder mit Wasser aus der Wiesbader Quelle löschen oder vielmehr das glimmende Feuer nur beschwichtigen will, so macht

len ist: es brennt bereits an vielen Orten lichterloh, und wie es enden wird, kann Niemand wissen.

An Löschmannschaft fehlt es nicht; aber da die Ansichten über die zu ergreifenden Maßregeln wundersam verschieden sind, so wird durch ihre Arbeit das Uebel größer, statt kleiner gemacht. Besonders haben die Schriftsteller, welche mit Dinte und Papier löschen wollten, eine babylonische Verwirrung hervorgebracht.

Die gemischten Ehen sind mir als eine in vieler Beziehung mißliche Sache zuwider.

Selbst die sogenannten Liberalen unter den Katholiken, welche sich gegen den Erzbischof von Cöln ausgesprochen, haben, soweit ich sie gelesen, die gemischten Ehen nicht gebilligt. [1])

Dessenungeachtet gehöre ich unter Diejenigen, welche bis jetzt geglaubt haben, unsre Geistlichen seien verbunden, die gemischten Ehen einzusegnen und handeln nicht recht, wenn sie sich dieser Verbindlichkeit entziehen. [2])

Als die Apostel sagten, „man muß Gott mehr gehorchen,

---

man sich nur schmutzige Hände und verbrennt sich gewaltig die Finger, so daß kaum eine Salbe die Blattern heilen wird.

So wundersam verschieden, Bruder Leipziger sind die Ansichten denn doch nicht. Es gibt nur zwei – eine katholisch-kirchliche, und eine antikatholisch-kirchliche; die Beschwichtigungstheorie — weil weder kalt noch warm ist gar keine und du hast Recht, wenn du sagst: daß solche Arbeit das Uebel größer anstatt kleiner macht. Daß die katholisch-kirchliche Ansicht dem Staate nicht gefährlich sei, beweisen Preußen, Oestreich, Baiern, die beiden Hessen etc., die katholisch-kirchliche Ansicht ist dort in praxi durchgeführt, und doch ist noch keiner dieser Staaten zu Asche verbrannt und der Protestantismus lebt nach wie vor.

[1]) Jedoch nicht alle, die erleuchtetsten von ihnen, die schon das Unionslicht von den Bergen strahlen sehen, ein Wangenmüller und der berühmte Schneider Kakadu halten sie für wünschenswerth.

[2]) Nach den Grundsätzen der natürlichen, oder um mich besser und zweckmäßiger auszudrücken: der Staatsmoral.

als den Menschen“ sprachen sie dieses gegen das Synedrium von Jerusalem. Dieselben hatten sich aber nicht bei diesem Synedrium um Stellen gemeldet, waren nicht von diesem auf Stellen ernannt worden. [1])

Geistliche, welche sich in Würtemberg weigern, gemischte Ehen einzusegnen, kündigen aber nicht nur dem Staate, sondern dem Hochwürdigsten Bischof selbst den Gehorsam auf. Vergl. Rescript des General-Vikariats Rottenburg vom 31. Dezember 1822. Lang S. 719. [2])

---

[1]) Wie die katholischen Geistlichen von dem K. Kirchenrath.

Du bist doch ein vortrefflicher Logiker, Exeget und Moralist, Bruder Leipziger! Weil die kathol. Geistlichen ihre Bittschriften um Pfarreien bei dem kathol. Kirchenrathe einreichen und nach seinen Vorschlägen vom Landesherrn ernannt werden und ihr Einkommen vom Staate beziehen (was per parenthesin gesprochen nicht wahr ist) so müssen sie ganz nach der Pfeife des kathol. Kirchenraths singen und tanzen, sonst schlägt man ihnen den Fidelbogen um den Mund oder sie müssen ihre Stellen niederlegen.

So hätten es, wie der Leipziger Exeget wohl weiß, auch die Apostel gemacht. Aber sie haben es nicht so gemacht, lieber Bruder Leipziger!

„Und der Engel posaunte!“ Was folgt daraus? „Daß auch wir posaunen sollen“ erwiederte das Kind dem Catecheten. Bruder Leipziger scheint ganz vom Staate zu essen, deßhalb gilt bei ihm das Sprichwort:

„Weß Brod ich esse, deß Lied ich singe!“

Behaim und Luther.

Die alten Sprüche sagent uns, daß,
Swes Brod man essen will,
Des Lied soll man auch singen gern
Und spiln mit Fliße, swes er spil.

Schreiber.

Brodketzer heißt solche die Volksmeinung. Siehe: Sinnreden und Sprichwörter des deutschen Volkes in alter und neuer Zeit von J. Eiselein. Donaueschingen 1838. S. 97.

[2]) Daß das Generalvicariat resp. bischöfl. Ordinariat bisher immer den Staat höher stellte, als die Kirche und bei vorkommenden

Wie, wenn ein Pfarrer sich weigern würde, diejenigen im Beichtstuhl zu absolviren, welche Blutwürst essen, weil dieses gegen ein apostolisches Disciplinarverbot ist? [1])

Zwei Dinge kann Jedermann wissen, das erste ist: daß eine Beschwerde in diesem Punkte nicht begründet ist, und das zweite: daß die Art und Weise, wie die Sache an die Kammer gebracht, nicht geeignet ist, eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung herbeizuführen. [2])

Collisionsfällen keinen Schritt that, diese zu beseitigen, dieß ist eine der Sünden, für die es noch abzubüßen hat.

Wie es sich mit der von dir gerühmten alten Praxis verhält, lieber Bruder! davon kannst du dich zur Genüge aus Kutschker und der zwar verbotenen, aber doch allenthalben verbreiteten Schrift: „das Verfahren des K. Kirchenraths und des bischöfl. Ordinariats gegen den kathol. Pfarrer Lud. Schmitt unterrichten, wo der bischöfl. Ordinariats-Erlaß mit bengalischem Feuer beleuchtet und auch das Verfahren des K. kathol. Kirchenraths gehörig gewürdiget ist.

[1]) Abermals ein Beweis, welch ein trefflicher Exeget du bist, Br. L.! wo du doch die Hermeneutik studirt haben magst? Oder welcher Commentar hat dich auf den glücklichen Gedanken der Blutwürste gebracht? Etwa der von Dr. Paulus? Offen gesprochen, Br. L.! mir kömmt es vor, du seiest, als du dieses schriebest, gerade von einer Metzelsuppe gekommen, wo du den hungrigen Magen mit „göttlichem Sauerkraut, Blunzen und Speck" tüchtig angefüllt und nun an Congestionen leidend den Unterleibsideen Luft machen wolltest.

Freund L., noch ein halber Studio, würde hier sagen: dieß ist doch unter dem St . . . . eines unästhetischern Ausdrucks bedient er sich nicht gerne.

[2]) Ob eine Beschwerde in Betreff der Zwangsmaßregeln wegen der Verweigerung der kirchlichen Einsegnung begründet sei, dieß mögen die vielen motivirten Petitionen sagen, die bei der I. und II. Kammer einliefen.

Zehnter Brief.

Bruder Stuttgarter an den Bruder Leipziger.

Daß durch die Vervielfältigung der gemischten Ehen der kirchliche Indifferentismus immer weiter greift, ist eine traurige Wahrnehmung. [1])

Mit Anlegung von Zwangsmaßregeln gegen Brautleute gemischter Confession wird nach meiner Ansicht nicht geholfen. [2]) Nehme man den Grund des Uebels hinweg, pflanze man einen ächt kirchlichen Sinn, dann werden der gemischten Ehen überhaupt weniger werden. [3])

Warum sind die Kirchenobern den Reformen, deren die Kirche in so hohem Grade bedarf, so abgeneigt? [4])

---

[1]) Eine solche Aeußerung hätten wir von dir, l. Br. St. nicht erwartet; denn dort pflegt man sonst gewöhnlich zu hören, die gemischten Ehen seien von wesentlichem Vortheil für die kathol. Kirche.

[2]) Ist denn die Verweigerung der Benediktion, die zur Gültigkeit der Ehe nicht nothwendig ist, eine Zwangsmaßregel?

Verbietet denn die kathol. Kirche solche Ehen schlechtweg? Weiß der kathol. Ehetheil nicht zum Voraus, daß ihm die Benediktion verweigert wird, wenn er der Kirche die zu hoffenden Kinder versagt? Volenti non fit injuria!

[3]) Arbeitet man im Toleranzland und anderwärts nicht schon seit Jahrzehenden systematisch dahin, den Einfluß und das Ansehen der Kirche zu untergraben? rationalistische Grundsätze in die Praxis umzusetzen? Wo der Kirche Ansehen und Einfluß genommen, da kann auch kein kirchlicher Sinn gepflanzt werden. Die Kirche ist es, die als treue und sorgsame Mutter diesen Sinn nährt und pflegt. Daß man alle kirchlichen Gegensätze zu verkleistern sucht, eben dieß führt zum Indifferentismus.

[4]) Welcher Reformen bedarf den die kathol. Kirche in so hohem Grade? der Aufhebung des Cölibats? der Abschaffung der lateinischen Messe, und aller Segnungen und Prozessionen? des gänzlichen Verbotes der Aussetzung des Allerheiligsten? der Abstellung der Marienfeste und des Festes des heil. Josephs und aller Patrocinien? des

Rein kirchliche Vergehen unterliegen der kirchlichen, rein bürgerliche der bürgerlichen, gemischte der gemeinschaftlichen Gerichtsbarkeit. Vgl. K. Verordnung d. d. 23. Aug. 1825. Reg.=Bl. S. 457. §. 2. [1])

Eilfter Brief.

Bruder Leipziger an den Bruder Stuttgarter.

Allerdings ist der Bischof bei Ertheilung der heiligen Weihen nur an die canones gebunden.

Allein bei uns ist nicht zu übersehen, daß der Tischtitel von dem Landesherrn verliehen wird, und der Tischtitelgeber wird dann das Recht haben, fragen zu dürfen, wer geweiht werde? Er wird gerade bei der Subdiaconatsweihe darnach

---

gänzlichen Verbotes der Wallfahrten? der Einführung der allgemeinen Beicht?

Wahrlich, die kirchliche Oberbehörde im Toleranzlande hat nicht nöthig, in den Reformen des Cultus noch weiter zu gehen, sie ist schon weit genug gegangen, hat sich zwar dadurch das Wohlgefallen der protestantischen Regierung, aber das Mißfallen des größern Theils der Katholiken erworben.

[1]) Daß im Toleranzlande die Staatsbehörde rein kirchliche Gegenstände vor ihr Forum ziehe und entscheide, gerade dieß beklagt der Hochw. Bischof und mit ihm alle diejenigen Cleriker, die sich nicht aus Pfanzischen Blättern nähren und nicht die Servilen gegen den Staat spielen, wie der Nachtrag und die vielen zur Unterstützung der Motion des Hochw. Bischofs bei beiden Kammern eingelaufenen Motionen beweisen.

Auf die hämische Bemerkung über die Zurücksendung eines Ordens durch den Bischof Kaiser hat der Hochw. Bischof dem Bruder Stuttgarter und seinem Freund Leipziger im Nachtrag S. 78. geantwortet.

zu fragen haben? Es handelt sich um eine Frage des Rechts, und nicht um eine Frage des Zutrauens. [1])

Zwölfter Brief.

Bruder Stuttgarter an den Bruder Leipziger.

Das Statut für das bischöfl. Seminar in Rottenburg ist eine Beilage und ein integrirender Theil des königl. Fundations-Instruments für das Bisthum Rottenburg. Soll dieses Statut und somit auch das Fundations-Instrument, dessen Bestandtheil es ist, in Frage gezogen werden? soll es jetzt geschehen? [2])

Censur oder Presse? Die Presse sei frei, und es ist erfreulich, daß ein deutscher Bischof dieses schöne Wort spricht! O wenn er es doch früher gesprochen hätte! [3])

---

[1]) Ganz richtig. Aber auf wessen Seite das Recht sei, sagt der Nachtrag. Der Hochw. Bischof streitet dem Landesherrn das Recht nicht ab, zu fragen, wer geweiht werde? Es dürfte aber genügen, wenn die bischöfl. Behörde hierauf Antwort gibt.

[2]) Ja Bruder Stuttgarter, es hätte längst geschehen sollen! Es ist zu bedauern, daß der Hochw. Bischof es jetzt erst thut. Dieses Statut, ein einseitiger Staats-Erlaß (der nur was die Dotation betrifft die Genehmigung des Oberhaupts der Kirche hat) schiebt Bestimmungen zur Hinterthüre herein, welche der Papst durch die Vorderthüre hinausgeschoben!

[3]) Die Presse sei frei für die Katholiken wie für die Protestanten; die schlechte kathol. Presse wird bald ihr Grab finden, sprach der Hochw. Bischof. Im Toleranzlande ist nämlich die Presse für Protestanten und protestantisirende Katholiken, wenn sie gegen die kathol. Kirche schreiben, sie schmähen und lästern, längst frei und namentlich in neuester Zeit ganz frei. Ein auffallendes, ja empörendes Beispiel ist das in Stuttgart am Sitze des K. Censur-Collegiums kürzlich in der Sonnewaldschen Buchhandlung erschienene scheußliche Schmähllibell: „die Ultra's in Kirche und Staat, was mich zu einem eigenen Excursus veranlaßt. Siehe den Anhang.

Dreizehnter Brief.

Bruder Leipziger an den Bruder Stuttgarter.

Ich halte es nicht für gleichgültig, wie Du, Br. St. an welchem Orte die Pastoral=Concursprüfung gehalten werde. [1]) Das Concil von Trient hat eine schöne und zweckmäßige Anordnung über die Abhaltung getroffen. [2])

---

[1]) Auch der Hochw. Bischof hält es nicht für gleichgültig. Siehe Nachtrag.

[2]) Die Bestimmungen des Concils von Trient gelten nach den Frankfurter Grundzügen im Toleranzland nur so weit, als man sie brauchen kann. Zur Aufstellung von Examinatoren ist nicht gerade eine Synode unumgänglich nothwendig. Vergl. Benedikt XIV. de Synod. diöces. l. c.

Jamque par nobile fratrum vale mihique fave! zu deutsch: nichts für ungut!

II.

Prologus galeatus

ad concordiam discordantium canonum.

In süßer Ruhe schon seit Jahren am Spinnrocken seiner Buhle — der Politeia spinnend, saß zu R. der Beschwichtigungsrath, als auf einmal eine ernste Stimme in der Nähe erscholl: Non est sacerdotale, quod sentiat non dicere. Nihil in sacerdote tam periculosum apud Deum, tam turpe apud homines, quam quod sentiat non libere denunciane — ihn durch ein wohlmotivirtes laut abgegebenes Votum aus dem angenehmen Friedenstraum aufschreckte. Politeia, ungehalten über den unerwarteten unangenehmen Sprecher entfernte denselben auf Anrathen ihrer vertrauten Freunde (wie weiland Kaiser Augustus den Dichter Ovid) aus ihrer Nähe. Doch um die liebe Ruhe wars geschehen.

Bald rührte sich in der Nähe abermals ein unreifer Kopf und wollte sich trotz alles Beschwichtigens nicht zur Ruhe bringen lassen. Er ward abermals aus der Nähe in gleicher Weise entfernt. Doch setzte es dießmal einen kleinen Zank zwischen der muthwilligen Politeia und dem duldsamen Beschwichtigungsrathe ab. Es bewährte sich das alte Sprichwort: „die Liebe muß gezankt haben. Amantium ira amoris redintegratio est. Terent: ,,Discordia fit carior concordia.“ Gubl. Syr. Das Liebäugeln dauerte fort. Mancher geheime Liebesbrief ward gewechselt. Kurze Zeit dauerte das friedliche Verhältniß fort, man glaubte, Alles

sei beschwichtigt, als auf einmal in der Ferne ein Brausekopf seine Stimme erhob und trotz alles Drohens der ungehaltenen Politeia, die sich, weil in ihrer träumerischen Ruhe gestört, mit Zustimmung ihrer Freunde abermals sogleich durch gewaltsame Entfernung des störrischen Kopfes entledigte.

Doch, so wenig man es anfangs glauben wollte, der unreifen Köpfe, die man so gerne wie in alten Romanen zu lesen, durch einen Zauberer auf einem mit Drachen bespannten Wagen über die Berge (*ultra montes*) versetzt wünschte, werden so Viele, als der Köpfe der Hydra. Wie die Harpyen umgeben sie von allen Seiten her die Buhlenden und stören sie in ihrem Eldorado. Die goldene Zeit ist dahin! Doch — so sehr man anfänglich auf sie zürnte, sie Friedensstörer, Unruhestifter Jakobiner gescholten, und ihnen, wie einst der zürnende Neptun den ungestümen in alle vier Weltgegenden hineinblasenden Söhnen des Aeolus: *„Quos ego!“* zurief, so spricht man jetzt: *„sed motos praestat componere fluctus“* — man muß beschwichtigen.

Da man in neuerer Zeit alles durch neue Theorien ordnen zu können glaubt, so wurde der Versuch gemacht, auch diese schwierige Angelegenheit, die Herstellung des gestörten Friedens auf diplomatischem Wege durch Beschwichtigungstheorien ins Reine zu bringen.

Einer aus dem Beschwichtigungsrath, wir wollen ihn wie Göthe in dem bekannten Roman: „die Wahlverwandtschaften“ Herrn Mittler nennen, übernahm das schwierige Geschäft in der obengenannten Schrift:

„Vorschlag zur Verständigung“

die wir hier glossiren wollen.

Die kirchliche Aufregung in Betreff der unbedingten Einsegnung gemischter Ehen ist auch in Würtemberg eine Thatsache geworden, [1]) deren Beschwichtigung [2]) die Staats- und Kirchenbehörden sich nicht länger werden entziehen können. [3]) Der immer mehr hervortretende Conflict [4]) zwischen der unbedingten Befolgung des §. VII. des Religions-Edikts vom Jahre 1806, welcher also lautet: „die zur Gültigkeit jeder Ehe [5]) erfoderliche Einsegnung geschieht bei gemischten Ehen vom Pfarrer des Bräutigams“ und den neuerlich wieder [6]) so streng [7]) geltend gemachten kirch-

---

[1]) Wer hat diese Thatsache herbeigeführt? Der Beschwichtigungsrath, dessen Sache es längst gewesen wäre, belehrt durch fremde Erfahrung, zuvorzukommen.

[2]) Keine Beschwichtigung, keine halbe Maßregel, eine radikale Hülfe thut noth!

[3]) So schmerzlich es für die Getäuschten auch sein mag.

[4]) Den man bisher immer geläugnet hat, und von einer gewissen Seite her noch läugnet. (Stimme eines Abgeordneten in Würtemberg über gemischte Ehen.)

[5]) Nach protestantischer Ansicht, wonach Einsegnung gleichbedeutend mit Trauung, da die Protestanten die Benediktion verworfen haben. Inter Protestantes omnis deest benedictio. J. H. Böhmer j. e. P. J. III. p. 696. cf. Mack Catholica p. 79. 80. und die Specialresolution v. 3. Juli 1821. Daß der evangel. Geistliche in keiner andern als der evangelischen Kirche und nur nach evangelischem Ritus zu trauen habe. Lang S. 162. not.

[6]) Nicht erst neuerlich, es sind dieß schon alte Bestimmungen, von denen man im Toleranzland nur nichts wissen wollte.

[7]) Der Beschwichtigungsrath ist kein Freund von strenger kirchlicher Disciplin. Er hält sehr viel auf Toleranz; so sehr er aber und namentlich Herr Mittler mit Stapf „über die Ehe“ bekannt ist, so vergißt er, was I. Thl. §. 18 gesagt: „der Staat betrachtet öfter die Ehe bloß als einen bürgerlichen Vertrag: die Kirche hingegen betrachtet die Ehe nicht nur als Vertrag, sondern auch als Sakrament. Der Staat nimmt bei seinen Toleranzgesetzen keine Rücksicht auf den Unterschied zwischen bürgerlicher und theologischer Toleranz. Die Kirche hingegen will diesen Unterschied ge-

lichen Bestimmungen in Betreff der Bedingungen, unter welchen allein katholischer Seits die kirchliche Einsegnung gestattet werden will, muß beseitigt werden, wenn das Gewissen derjenigen Geistlichen beruhigt werden soll, welche nun einmal [1]) in dem Gehorsam gegen dieses Gesetz eine Verletzuug ihres canonischen Gehorsams erblicken, [2]) und je gehässiger der Zwang ist [3]) der ihnen dadurch aufgelegt wird, daß die Verweigerung jener Einsegnung als unverträglich mit ihrer fernern Pfarramtsführung [4]) angesehen und sie removirt werden; um so geneigter [5]) wird auch eine liberale Regierung sein, zu Beseitigung des traurigen Conflictes ihre Hand zu bieten, sofern es ohne Ver-

---

nau eingehalten wissen. Nur bürgerliche Toleranz ist ihr heilig, theologische Toleranz kann sie nie billigen."

Als im Toleranzland einst (1595) die Frage vorgelegt wurde: „ob protest. Eheleute sich von einem kathol. Priester trauen lassen können, erwiederte das Consistorium in Stuttgart: „es könne diese Trauung vorgenommeu werden, wenn die Trauungsrede keine Polemik gegen die Protestanten enthalte, die päpstlichen Ceremonien weggelassen würden; die Ehe sei mehr ein weltlicher als ein kirchlicher Vertrag. Kunstmann S. 51.

[1]) Dieß ist ein halber Vorwurf, der auf ein irrendes Gewissen hinausläuft und voraussetzt, diejenigen stehen auf einer höhern Erkenntnißstufe, welche das Gegentheil glauben.

[2]) Canonischer Gehorsam wird gerne gesehen, wenn er sich nur nicht auf Verordnungen des Oberhauptes der Kirche bezieht.

[3]) Es wird also zugestanden, daß Zwang und zwar gehäßiger Zwang da sei; und doch ist man über diejenigen ungehalten, welche sich über diesen gehäßigen Zwang beschweren und will keinen ernsten Schritt bei der Regierung thun, daß er gehoben werde.

[4]) Ist leicht begreiflich; im Toleranzland sieht man das Pfarramt als ein reines Staatsamt an. Siehe Nachtrag des Hochw. Bischofs S. 43 ff.

[5]) Ist kaum wahrscheinlich, wenn die Regierung nicht eine bessere Ueberzeugung hat, als Herr M.; um des „nun einmal" willen wird sie nicht zum Nachgeben geneigt sein.

letzung allgemeiner Interessen und ohne Benachtheiligung anderer Confessions-Verwandten geschehen kann. [1])

Die Eingehung einer gemischten Ehe bedarf keiner Dispensation; [2]) es dürfen jedoch Brautleute verschiedener Confession so lange nicht proklamirt werden, bis der katholische Theil sich über die, rücksichtlich etwa vorhandener kanonischer Ehehindernisse erhaltene, kirchliche Dispensation ausgewiesen hat.

Nach einem Rescript des K. Ministeriums vom 11. Juli 1812 fodert eine Abweichung von der Trauung durch den Pfarrer des Bräutigams Dispensation. [3])

---

[1]) Dieser Satz ist zweideutig. Entweder ist er kategorisch zu nehmen — insofern = da oder weil; oder hypothetisch — insofern = wenn, im Falle daß. Im ersten Fall ist durch ihn ein richtiges Urtheil ausgesprochen; im zweiten Fall beruht er auf falscher Voraussetzung.

[2]) Nämlich von Seite des Staats; würde das Staatsgesetz voraussetzen: auch von Seite der Kirche, so wäre dieß eine falsche Voraussetzung und ein Eingriff in die Rechte der Kirche. Dieß will aber das Staatsgesetz nicht, wie der Nachsatz beweist. Wenn aber bei gemischten Ehen wirklich ein canonisches Hinderniß da ist — nämlich das ecclesiae *vetitum* ob cultus disparitatem seu *impedimentum mixtae religionis* wie Herr M. S. 6 selbst angibt, warum wird dann im Toleranzland dieses *Vetitum* nicht geltend gemacht und wenn auch nicht von Rom doch von dem Bischofe wie anderwärts Dispens vorgeschrieben, da doch die Staatsregierung selbst verlangt, daß nicht eher proclamirt werden soll, bis er sich über die kirchliche Dispens ausgewiesen?

[3]) Wie läßt sich diese Dispensation mit der Behauptung S. 9. reimen: Es sei eine wesentliche Form der kirchlichen Trauung, welche durch den eigenen Pfarrer (für den katholischen Theil nur der kathol. Geistliche) zu geschehen hat: matrimonium inter vos contractum confirmo et benedico in nomine patris et filii et spiritus sancti? Spricht der protestantische Pastor also? darf es ihm zugemuthet werden, so oder auch in einer andern von der katholischen Kirche vorgeschriebenen Formel zu sprechen? Sagt nicht das

Aus den päpstlichen Bullen, nicht bloß aus den neueren sondern auch den ältern, ergibt sich, daß gemischte Ehen unbedingt als wahre, gültige Ehen anerkannt sind [1]) sowie selbst der sacramentalische Charakter ihnen nicht abgesprochen wird.

Bei solchen gemischten Ehen, in welchen die katholische Kindererziehung keine Berücksichtigung findet, soll der katholische Pfarrer sich jeder Art von Mitwirkung enthalten, wodurch er dieselben zu billigen scheinen möchte, worunter insbesondere die Ritus und Gebete der kirchlichen Einsegnung (*benedictio nuptiarum*) begriffen werden. [2])

Auch solche gemischte Ehen, welche non servata forma a concilio Tridentino praesoripta von einem protestantischen Pfarrer abgeschlossen werden, sind vollgültig. [3])

J. P. O. nil religionis eorum principiis et conscientiae repugnans injungatur?

[1]) Solche Ehen sind allerdings unbedingt gültig, aber nicht unbedingt erlaubt, sondern unter Umständen *illicitae et vetitae*, wie Herr M. S. 6 selbst anführt.

[2]) Dieß letztere ist eine *falsa suppositio;* in den betreffenden Bullen ist nicht bloß von den Einsegnungsgebeten die Rede, es heißt: *excluso omni ecclesiastico ritu* adesse, und in einer andern: *a sacris precibus et ab ecclesiastico quovis ritu;* in einer dritten satagent parochi, ut se *mere passive* habeant, atque tanquam inviti audiant duntaxat utriusque consensum, verumtamen *abstineant omnino a precibus recitandis et ab omni alio ecclesiae ritu adhibendo;* in einer vierten: *sine ullis precibus* partes *meri testis* qualificati et authorizabilis agat.

[3]) Ich frage abermals, wie wäre dieß möglich, wenn die Behauptung von Herrn M. richtig wäre: daß die Aussprechung einer von der kathol. Kirche vorgeschriebenen Trauungsformel eine wesentliche Form wäre? Allein dieß ist eine ganz unrichtige Behauptung; das Concil von Trient verlangt zur Gültigkeit der Ehe nicht mehr, als die Abschließung *coram parocho et duobus vel tribus testibus.* Es heißt ausdrücklich: *Qui aliter, quam praesente parocho* vel alio sacerdote de

Die Versagung des feierlichen Segens (S. 12)[1]) hat durchaus keine Beziehung auf die Ehe selbst.

---

[1]) Dieß setzt voraus, daß die *benedictio minus solennis* ertheilt werden soll.

ipsius parochi seu ordinarii licentia et dicobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit et *hujus modi contractus irritos et nullos esse decernit*, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat. Sess. 24. c. 1. de ref. Es heißt nicht: aliter, quam *pronuntiata* coram parocho *formula a Concilio* vel ab *ordinario* &c. praescripta.

Wenn auch das *benedico* wegbleibt und bloß gesagt wird: matrimonium inter vos contractum *conjungo in nomine patris* &c. so ist es eine Segensformel, mag sie nun in oder außer der Kirche gesprochen werden. Bei der Erörterung der Frage über die Gültigkeit der Ehe erklärte zwar der Cardinal von Lothringen: optari a se in decreto ut praeter solennes alios ritus opus esset ad vim sacramenti etiam sacerdotis benedictio. Pallavicini histor. conc. Trident. lib. 22. c. 4. Allein Johann von Ludegea, Doctor der Theologie machte sogar den kathol. Theologen, welche die Einsegnung als nothwendig zur Gültigkeit der Ehe hielten, den Vorwurf, sie theilten hierin die Grundsätze der Calvinisten.

Wenn die Ansicht von Herrn M. richtig wäre, wie hätte die Congregatio interpret. Concil. Trident. unterm 19. Aug. 1593 erklären können: matrimonium coram parocho et testibus contractum, nisi aliud obstet, *validum esse, quamvis parochus invitus interfuerit* et alia de causa, quam ut matrimonio interesset, a contrahentibus accersitus fuerit, cum tamen ad actum matrimonii vere et formaliter fuerit adhibitus? Vergl. Stapf de matrim. clandest. §. 10.

Wie hätte überhaupt das Oberhaupt der Kirche erklären können, die Unterlassung einer Censur und die passive Assistenz sei das letzte Zugeständniß in Betreff der gemischten Ehen, wo die Kinder nicht katholisch erzogen würden?

Welchen Grund und Boden, welchen Halt hat daher der sonderbare Vorschlag des Herrn Mittlers: Mit der Trauung nach der Vorschrift des Concils von Trient (was er passive Assistenz nennt) solle Anrede und Gebet verbunden werden? S. 37. Wozu diese Accommodation an den Protestantismus? Wozu einen neuen Zunder zur Zwietracht unter die kathol. Geistlichkeit hineinlegen? Soll Anrede und Gebet allgemein gefodert werden?

Die Kirche erkennt in der freiwilligen Preisgebung der Sorge für die katholische Kindererzie-

---

Werden die gewissenhaften Geistlichen dieß thun, da die Aussprüche der Kirche für das Gegentheil so bestimmt, klar und deutlich sind? Ueber welche Texte, über welche Themate soll der kathol. Geistliche sprechen? Wird nicht jedes noch so unverfängliche Wort der Belehrung ihnen von den Protestanten als Intoleranz ausgelegt? Ueber was soll sich das Gebet verbreiten? Etwa darüber, das Gott geben möge, daß der irrende Theil zur wahren Kirche (der kathol. Geistliche wird doch die seinige als solche anerkennen dürfen?) zurückkehren möge? wie die kathol. Kirche am Charfreitag den frommen Wunsch und die Bitte ausspricht: daß Gott die im Glauben irrenden Brüder (haereticos et schismaticos) von allen Irrthümern befreien und zu unsrer Mutter der heiligen Kirche zurückführen wolle?

Dieß würde aber als höchste Intoleranz angesehen werden.

Oder soll die liturgische Anrede und das Gebet nichts Weiteres enthalten, als ein fades, sentimentales Gerede in Schneideroffingischer Manier? Wenn Anrede und Gebet durch das Diöcesanritual nebst der tridentinischen Trauungsformel vorgeschrieben wird, wodurch unterscheidet sich dann eine solche Trauung von der kathol. Einsegnung außer der Messe (benedictio minus solennis)? Wir sind begierig, welches — den Anforderungen des Toleranzlandes und den Anforderungen der Kirche entsprechende Formular der Beschwichtigungsrath für das schon längst erwartete Diöcesanritual zur kirchlichen Trauung gemischter Ehen aussinnen werde?

Aus dem neuen „Vorschlag zur Güte" kann Herr M. ersehen, daß man protestantischer Seits, obgleich ihm das Compliment gemacht wurde, daß sein Vorschlag mit wohlthuender Ruhe, mit versöhnlichem Sinne und mit Gelehrsamkeit und Scharfsinn (?!) abgefaßt sei, doch nicht zufrieden ist, sondern geradezu die *benedictio minus solennis* fordert, widrigenfalls die protestantische Kirche die Predigt und Orgel bei Trauung gemischter Ehen verstummen lassen will.

Dagegen wird die kathol. Kirche nichts einzuwenden haben, es wird ihr gleichgültig sein, ob der protestantische Pfarrer gar nicht, oder bloß über den Text: „wie der Hirsch nach der Quelle ꝛc." oder: „meine Seele ist betrübt" predigt; ob der protest. Schulmei-

hung eine Gesinnung ihres Gläubigen, die sie als unkirchlichen Indiffentismus entschieden verwirft und

ster gar nicht orgle, oder etwa bei gemischten Ehen nur Ein Register — die Mixtur ziehe.

Die kathol. Kirche will der protestantischen außer dem, was zur Gültigkeit der Ehe nothwendig ist — die *praesentia parochi* als testis authorisabilis nichts weiter zumuthen, erwartet aber daß man auch ihr der Parität wegen nichts weiter zumuthe, als sie zur Gültigkeit der Ehe leisten kann und zu leisten verpflichtet ist.

Herr M. muthet dem kathol. Geistlichen durch seinen Vorschlag mehr zu, als er nach den klarsten und bestimmtesten Vorschriften der kathol. Kirche (oder ist die kathol. Kirche in Würtemberg eine ganz eigene Species von Katholicität, oder ist der Protestantismus daselbst von besonderer Qualität?) leisten kann und leisten darf und will denselben folglich zum Sündigen verleiten.

Die Stellen, welche Herr M. zur Vertheidigung seiner Ansicht aus Cardinal Lugo und Pontius anführt, sprechen sämmtlich gegen ihn.

Lugo sagt ausdrücklich: „eam cooperationem parocho esse inculpabilem, qui non potest negare *suam assistentiam*, quam debet ut *minister publicus*, sicut nec publicus notarius vel judex potest negare authoritatem sui muneris contractui alicui legitimo — non potest *assistentiam* debitam subtrahere. De sacram. in gen. Disput. VIII. sect. B. nro. 219.

Ebenso Pontius: Etiamsi catholicus cum haeretico celebret matrimonium illicite, adhuc censeo parochum *assistentem* non peccare. c. 9. §. 1.

Ebenso erhellt aus der aus *Benedict XIV.* de Synod. dioeces. lib. 8. 13, 7. citirten Selle des *Carminus Firmianus*, daß der Ausdruck conjungi synoym mit *benedici* genommen und nur darunter die *benedictio minus solennis* d. h. die außer der Messe gemeint sei (benedictio, quae extra missarum solemnia dabatur.) S. 10. not.

Nun aber verbietet die Kirche schlechtweg bei gemischten Ehen mit nicht vorherrschend katholischem Charakter die Einsegnung, folglich will Herr M. durch seinen Vorschlag zum Sündigen verleiten.

Aeltere Moralisten, sagt Egger in den Bemerkungen zu Stapf, sagen: Parochus catholicus matrimonio inter personas acatholicos licite potest *assistere* ex causa justa, non potest autem *benedicere*.

bei welcher sie dem betreffenden Individuum ihren besondern geistl. Segen verweigern zu sollen glaubt, um eben darin die öffentliche Mißbilligung solcher kirchlichen Leichtfertigkeit auszudrücken.

Daß hierin die Kirche immer ihrer Sphäre handle, dürfte ebenso wenig in Abrede zu stellen sein, als daß der Staat kein Intresse haben könne, in dieses Gebiet des kirchlichen Segens hinüber zu greifen; da hiebei weder bürgerliche Rechte der Verlobten beschränkt,

---

Man hat zwar in neuerer Zeit schon zu wiederholten malen die Behauptung aufgestellt, die kirchliche Einsegnung sei in Würtemberg (auch wenn die Kinder alle in der protestantischen Religion erzogen werden) von der Kirche nicht verboten. Allein diese Kirche ist eben der Beschwichtigungsrath zu R., welcher nun einmal nicht als die katholische Kirche angesehen werden kann.

Allerdings ist es wahr: Sancta ecclesia quaedam per mansuetudinem tolerat, quaedam per considerationem dissimulat, aber soweit geht sie doch nicht, als der Beschwichtigungsrath zu R. Wir sind überzeugt, daß — wenn eine allgemeine Kirchenversammlung zu Stande käme und die Verfügungen und Verschweigungen und Beschwichtigungen und Toleranzen des Beschwichtigungsrathes zu R. zur Sprache kämen und die Frage vorgelegt würde: ob die Entscheidungen desselben als Entscheidungen der kathol. Kirche anzusehen seien; so würden folgende zwei Canonen aufgestellt werden;

„Si quis dixerit, senatum rebus sedandis R. esse ecclesiam catholicam, anathema sit.“

„Si quis dixerit, ordinationes et tolerantius hujus senatus R. circa matrimonia mixta esse catholicas i. e. praeceptis ecclesiae catholicae conformes anathema sit.“

Allerdings darf es nicht der Willkühr des Einzelnen überlassen bleiben, einzusegnen oder nicht, oder einzusegnen nach beliebigem Formular (was im Toleranzland bisher doch gestattet wurde) allein die gesammte Geistlichkeit darf auch zu nichts verbunden werden, was den Bestimmungen der *ecclesia universalis*, nicht der *Würtemberger-Schlayeriana* nicht conform ist.

noch der Gewissensfreiheit des katholischen Theils zu nahe getreten wird, indem ja demselben nicht nur nicht gewehrt werden will, Ehen zu schließen, die er seinerseits für erlaubt hält (wenn er gehörig belehrt ist, wird er sie nicht für unbedingt erlaubt halten), sondern deren unbedingte kirchliche Vollgültigkeit auch von seiner Kirche anerkannt wird.

Da in Würtemberg den Eheleuten Vertragsfreiheit in Betreff der Kindererziehung gestattet ist, so wird katholisch-kirchlicher Seits eben in solcher Handlungsweise der oben bezeichnete Indifferentismus angenommen, und es ist damit der Fall gegeben, in welchem dem katholischen Ehetheil (der protestantische kann hier gar nicht in Betracht kommen) der befragliche liturgische Segen versagt werden soll.[1])

---

[1]) Wir mußten uns sehr über solche Zugeständnisse des Herrn M. dem hohen Ministerio gegenüber verwundern; mußten uns aber auch verwundern, wie sehr Herr M. mit seiner eigenen und mit der Theorie des Beschwichtigungsrathes in Widerspruch gerieth.

Als die Frage: „ob die Einsegnung einer gemischten Ehe auch schon eine Aufhebung der kirchlichen Mißbilligung solcher Ehen und somit gleichsam eine Billigung derselben in sich schließe?" von den meisten Geistlichen bejahend beantwortet wurde, erwiederte der Beschwtichigungsrath:

„Diejenigen, welche behaupten, es liege in dem Begriff der ehelichen Einsegnung, daß durch dieselbe auch die kirchliche Mißbilligung aufgehoben werde, wie dieß schon aus der Formel hervorgehe: *ratifico* et *benedico* in nomine patris etc., irren, denn die Formel ist nicht wesentlich (und doch wurde, wenn nicht diese, doch eine andere — minus solennis — Formel, wie aus obigem erhellt, als wesentliche Form erklärt, welche das Tridentinum vorschreibe.)

„Daß die Einsegnung einer gemischten Ehe nicht so angesehen werden könne, als werde dadurch die Mißbilligung derselben aufgehoben, geht selbst aus der strengsten kirchlichen Praxis hervor, welche doch gewiß ihre Mißbilligung nicht aufheben will, wenn sie die Einsegnung gestattet" (sie gestattet sie bloß bei einer Ehe mit vorherrschenden

So verwerflich eine vertragsmäßige Verpflichtung des katholischen Theils unter Preisgebung der ihm durch die Gesetze eingeräumten Rechte erscheint, so wenig schließt die dießfallsige kirchliche Forderung jede billige Rücksicht in den Fällen aus, wo z. B. der weibliche katholische Theil seinen Wunsch und sein Ansinnen wegen Erziehung der Kinder im katholi-

katholischem Charakter) cf. acta historico-ecclesiastica des Beschwichtigungsrathes 1839.

Hat nicht H. M. oben selbst gesagt, die Kirche wolle durch Verweigerung des Segens ihre Mißbilligung wegen des kirchlichen Intifferentismus ausdrücken; wenn sie nun dennoch unbedingt segnet, so hebt sie gewiß die Mißbilligung auf. a ist = nona.

Zur weitern Belehrung ist beigefügt: „Ecclesia quaedam tolerat, quaedam per considerationem dissimulat, atque ita portat et dissimulat, ut saepe malum, quod aversatur, portardo compescat" aus Binterim VII. Bd. I. Th. S. 180 entnommen aus der Respons. Gregorii P. ad interrogationes St. Augustini."

Die Stelle, von welcher der Beschwichtigungsrath schon mehrmals zu ähnlichem Zwecke Gebrauch machte und die sich auch wörtlich S. 41 des Vorschlags befindet, sowie die Aehnlichkeit der hier ausgesprochenen Grundsätze führten uns auf den Gedanken, der Verf. sei ein Mitglied des Beschwichtigungsrathes. Wenn wir uns übrigens auch geirrt haben, so verschlägt dieß nichts; denn es handelt sich ja in dieser Angelegenheit nicht um Personen, sondern um die Sache. Was obige Stelle betrifft, so können wir, da wir Binterim nicht gerade bei der Hand haben, nicht entscheiden, ob die Stelle vollständig ist und welchen Sinn sie nach dem Zusammenhang hat (zu unserm Bedauern ist nicht citirt, wo die Stelle im Original bei Augustin stehe) aber eine andere Parallelstelle aus Augustin cp. II. 58. liegt vor uns, welche den gehörigen Schlüssel zum Sinn und richtigen Verständniß der genannten Stelle geben könnte, sie lautet also: „Ecclesia Dei inter multam paleam multaque zizania constituta multa tolerat. Quae autem sunt contra *fidem* vel *bonam vitam* non **approbat** nec *facit*."

Abgesehen von alle dem bleibt das Dilemma: Entweder ist die Trauungsformel, wie sie das Tridentinum oder in veränderter Form das Diöcesanritual vorschreibt, eine Segensformel, oder sie ist es nicht; ist sie es, so darf sie nicht angewendet werden, weil die

schen Glauben nicht durchzusetzen vermag, weil nun einmal der protestantische Bräutigam sich des ihm in dieser Beziehung zustehenden Rechtes nicht begeben will. S. 14.

Für die ermäßigte Forderung, für die mildere Ansicht S. 18. spricht Pontius[1]) und der Exjesuit Stattler.[2])

Kirche (aus genannten Gründen) bei gemischten Ehen mit nicht katholischer Kindererziehung den Segen schlechtweg verbietet; ist sie es nicht, warum will man so hartnäckig auf der Formel beharren? will man das Volk täuschen, ihm Sand in die Augen streuen, ihm indirect sagen: mit der Mißbilligung der gemischten Ehen von Seite der katholischen Kirche hat es nicht so viel auf sich, es ist dieß ein veralteter Rigorismus, der nun einmal in unsre humane tolerante Zeit nicht mehr paßt, die kathol. Kirche will sich nur den Schein geben, als ob sie die wahre sei und es ihr deßhalb daran liegen müsse, gegen den Indifferentismus zu eifern, während sie ihn im Stillen selbst billigt?

[1]) Cap. VII. l. c.

[2]) Wundern, sehr wundern müssen wir uns, daß Herr M. einen Jesuiten zum Gewährsmann seiner Ansicht anführt. Weiß er nicht, was man im Toleranzlande von den Jesuiten und besonders von ihrer Moral hält? Wenn er es nicht weiß, so mag er in unserm Excursus nachsehen.

Wir sind keine Freunde des starren Rigorismus, indem wir wohl wissen, daß er oft mehr schadet, als nützt; sind aber noch weniger Freunde des Laxismus, welcher ungleich mehr schadet, namentlich wenn er durch Behörden genährt und gepflegt wird, deren Pflicht es ist, über Religion und Sittlichkeit streng zu wachen.

Herr M. scheint Stapf und besonders die Zusätze von Egger nur oberflächlich gelesen zu haben: „was ist von gemischten Ehen zu halten I. Thl. §. 7. und wie hat sich der katholische Pfarrer hiebei zu benehmen? ibid. §. 8." namentlich was über die Erklärung Papsts Pius VII. gesagt und aus der Schrift des nicht verdächtigen Verfassers derselben: „über die gemischten Ehen, gegen das Rundschreiben des apostolischen Vikars Herrn Dammers in Paderborn Stuttgart bei Löflund und Sohn 1827." excerpirt ist.

Nach dem, was §. 8. gesagt ist, ist die Stelle aus Pontius zu würdigen.

In Preußen, Bayern und Oestreich ist es in Folge der päpstlichen Breven bereits Praxis geworden, daß

Was der Exjesuit Stattler aus dem Naturrecht beweisen will, ist eine längst in der Moral antiquirte Ansicht, obgleich die christliche Moral auch in neuester Zeit von einem wie es scheint mit Stattler Geistesverwandten (obgleich nicht Jesuit) in die natürliche und christliche eingetheilt wird.

Daß der Beschwichtigungsrath einem verderblichen Laxismus huldige, geht daraus hervor, daß, wie die acta historico ecclesiastica zeigen, derselbe Geistliche wegen ernster (nicht drohender) Belehrung über die Nachtheile gemischter Ehen strafen läßt, und noch dazu Verweise ertheilt. Vgl. das Verfahren gegen Pf. Z.

Auszug aus einem Erlasse des Beschwichtigungsrathes.

„Aus den Akten, die uns die Politeia (flectamus genua!) übermacht, haben wir uns überzeugt*), daß der ultramontane Pf. Z. unser ungerathener Sohn ein intolerantes Benehmen bewiesen hat, das wir nur mißbilligen können.

*) Die Politeia schrieb: „Aus der Aktenlage hat sich für uns nicht mit voller Gewißheit ergeben, daß besagtes Individuum wirklich intolerant gewesen. Dessenungeachtet haben wir uns bewogen gefunden, zur Handhabung der Toleranz eine Strafe von 30 fl. und 8 fl. 44 kr. Untersuchungskosten anzusetzen." Man sieht hieraus, wie leicht der Beschwichtigungsrath, wenn es sich um Toleranz handelt, zu einer Ueberzeugung gelangt.

Es liegt zwar in seiner Befugniß, wenn er etwas Unrechtes und Sündhaftes bei einem seiner Sorge Anvertrauten wahrnimmt, durch Belehrung und liebevolle Ermahnung (nach Anleitung unsrer Beschwichtigungstheorie) auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, welche aus einer sündhaften Verbindung entstehen könnten. Allein er hat sich aller Aeußerungen zu enthalten, welche als eine Drohung angesehen werden können (wir haben nirgends gelesen, daß Z. eine Geißel, wie Christus der Herr in der Hand gehabt, oder, wie der Apostel Paulus den Corinther, das betreffende Individiuum excommunicirt, oder auch nur mit Excommunication gedroht habe, oder es, wie derselbe Apostel den Alexander und Hymenäus dem Satan habe übergeben wollen) zum Gewissenszwang (den nur wir gegen die Geistlichen üben oder vielmehr dulden dürfen) und zur Verletzung jener Liebe und Duldsamkeit, welche wir nach unsrer

der katholische Pfarrer — wenn die Kinder nicht katholisch erzogen werden wollen — den Verlobten eine Bescheinigung

---

Theorie gegen anders Denkende beobachtet wissen wollen, führen und auch den bürgerlichen Frieden leicht stören könnten.

Sollte er einen Anstand haben, so hat er sich fragend an uns zu wenden, wobei wir übrigens zum Voraus bemerken, daß, da wir unter dem Pantoffel unsrer Buhle — der Politeia stehen, unsre Antwort nichts gilt. Was er als unreifer Kopf von der *disciplina arcani* schwatzte, oder um uns correkter auszudrücken — nicht schwatzen wollte, ist unstatthaft. Die disciplina arcani ist zwar heilig, aber wenn unsre Buhle etwas wissen will, darf man nicht den Spröden spielen und schweigen. Die Janusbehörde (Janus — duas Romani illi facies tribuebant, alteram anteriorem, alteram a tergo. Unde *geminus, bifrons* et *biceps* dicebatur) hat ihn vorzurufen, ihm diese wohlgemeinte väterliche Belehrung und Zurechtweisung, sowie unsre Mißbilligung seines Benehmens im vorliegenden Falle zu eröffnen, wie man sich zu ihm (dessen sonstige gute Eigenschaften und bisher geleistete gute Dienste man übrigens nicht mißkennt) versehe, er werde sich in Zukunft mit mehr Umsicht, Klugheit und Liebe benehmen. Uebrigens bleiben wir ihm in Gnaden gewogen."

Nachträgliche Herrschaftssache.

Ein anderer ungehorsamer Sohn erhielt folgenden väterlichen Bescheid: „Da unsre Buhle — die Politeia ihm als einem unreifen Kopf und Jacobiner alle amtlichen Verrichtungen untersagt hat, so hat derselbe sich deren so lange zu enthalten, bis allerhöchsten Orts ein Weiteres über ihn verfügt werden wird. Wir erwarten von ihm, daß er sich fortan ruhig verhalte, in amtliche Verrichtungen sich nicht einmische, vor Allem aber sich aller Aeußerungen enthalte, durch welche die Ruhe gestört und die Gewissen beunruhigt werden könnten."

Zweite väterliche Sentenz: „Wir verwerfen zwar mit unserer Stiefmutter alle Apostasien und Häresien, allein dieß gilt nur der Lehre insoweit sie der unsrer Stiefmutter (wobei wir es nicht so genau und rigores nehmen) entgegentritt, nicht aber den Personen oder gar deren bürgerlichen oder staatsrechtlichen Verhältnissen, (die zwar wie aus Obigem erhellt, durch sein Benehmen nicht berührt werden). Durch die Art, wie er als unreifer Kopf die Aussprüche der bekannten großen Ultramontanen-Versammlung (Sess. XXV. c. 2. de ref.) deutet, wird nicht nur die unsrer

über den Erfolg der Proclamationen ertheilt, worauf die Trauung von dem evangelischen Pfarrer vollzogen wird —

Stiefmutter eigene Duldung, der Geist der uns eigenthümlichen tief inhaftenden Liebe verletzt, sondern diese seine Ansicht folgerichtig durchgeführt müßte zu den größten Zerwürfnissen, ja selbst zur Auflösung aller socialen Bande (Jacobinismus) führen (was wir übrigens nach unsrer obigen Erklärung selbst nicht glauben, sondern nur als Pelz-Märte unsern ungehorsamen Kindern nach Anleitung unsrer Buhle zur Abschreckung hinstellen). Einseitig und unklar ist seine Ansicht von dem unserm Alten über den Bergen (ultra montes) schuldigen Gehorsam. Seine Entscheidungen sind nur insoweit heilig (als wir sie brauchen können, wie wir uns schon auf der erleuchteten Synode zu Frankfurt am Main ausgesprochen haben) so weit sie Dogmen und die Sittenlehre (nach der in unsern Heften aus Josephinischer Zeit niedergelegten Dogmatik und Moral) und allgemeine Disciplin (die wir nur insofern kennen, als sie mit dem Kirchen- und Staatsrecht des Toleranzlandes übereinstimmt) und auf gesetzlichem Wege (d. h. nach Genehmigung unsrer Buhle) gelten gemacht werden (wie wir uns denn überhaupt dem Alten über den Bergen gegenüber der ausgedehntesten Privilegien erfreuen, von denen er aus Altersschwäche nichts mehr weiß und über den als in dem Altvatersessel hinter dem Ofen sitzend wir uns bei Champagner und guter Laune in moderner aufgeklärter Gesellschaft noch wie muthwillige deutsche Jungen lustig machen).

Es waren von jeher die verschiedenen bürgerlichen Verhältnisse, in welchen die *καθολικοὶ καὶ αἱρετικοὶ* (oder um uns correkter auszudrücken *εὐαγγελικοὶ*) unter einander leben, worauf bei den Disciplinarbestimmungen in Betreff der Behandlung der leidigen Mischsache stets eine milde und schonende Rücksicht genommen und Zugeständnisse (nach der unübertrefflichen Beschwichtigungs-Theorie) gemacht wurden; wie denn selbst ein ultramontaner Altvater Augustinus in einer aus Lumpers historia theol. crit. P. XII. p. 95. ausgeschriebenen Stelle sagt (was er in seinen Schriften in dieser Sache sonst noch sagen mag und die Glossen des rigorosen Scholiasten Kutschker zu demselben, kümmert uns, da wir dem Grundsatze huldigen: ignoti nulla cupido — nicht): quadam uno saeculo tolerata esse (wie herrlich unsere Beschwichtigungstheorie begründend!) quae alio non licebant. Sane Tertullianus (ein Mann, der sonst durch seine rigorose Ansicht unsrer Beschwichtigungstheorie nicht sehr hold ist) docet, unam fidei regulam esse immutabilem, caetera vero *cor-*

oder der katholische Pfarrer verrichtet in der oben bezeichneten Weise[1]) den Act seiner s. g. passiven Assistenz. (S. 18.).

Aus dem Ministerial-Rescripte vom 11. Juli 1812, nach welchem Dispensation eingeholt werden kann von der gesetzlichen Bestimmung, daß der Pfarrer des Bräutigams zu trauen habe, geht hervor, daß man den §. VII. des Religions-Edikts in Betreff des copulirenden Pfarrers nirgends eine Unbedingtheit beilegte, von welcher die Gültigkeit solcher gemischten Ehen abhängig gemacht worden wäre. S. 19.

Es geschieht also dem Staatsgesetze Genüge, wenn die zur

---

rectionis et *disciplinae* admittere *novitatem* (wir huldigen nämlich auch sonst im Leben dem Grundsatze: novitas et variatio delectat!)

Ueber die Scrupel, welche sich unreife Köpfe über einige andere Stellen aus diesen unsern Gewährsmännern und den *Scholien* Kutschkers dazu machen, wissen wir uns als reife Köpfe, welche ihren Vortheil besser zu benützen wissen, als die unüberlegten Jungen, leicht hinwegzusetzen. Da unsere Beschwichtigungstheorie damals noch nicht bekannt war, so sprechen jene finstern Rigoristen allerdings allerlei von Gefahr des Glaubens und der Sitten und des Seelenheils; aber bei uns bleibt nun einmal die Liebe, mag auch der Glaube Schiffbruch leiden).

Wir erwarten also, daß unser ungehorsamer Sohn diese unsere väterliche Belehrung wohl beherzigen und sein künftiges Benehmen darnach einrichten werde, sowie wir ihm jedenfalls ernst gemessen befehlen, sich aller Schritte zu enthalten, durch welche die Gewissen beunruhigt und der Geist der Unzufriedenheit gepflanzt werden könnte."

Gegeben in unserm Beschwichtigungsrath.

Der Director.

[1]) Nein, Herr M. nicht in der oben genannten Weise d. h. nicht die *benedictio minus solennis* wird ertheilt, sondern die reine passive Assistenz wird geleistet, wie sie die päpstlichen Breve und die Instructionen der Cardinäle und der Erzbischöfe vorschreiben. Warum will man sich im Toleranzland nicht an diese allgemeine Praxis anschließen?

Gültigkeit der Ehe erforderliche Trauung entweder von dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut vollzogen wird.

Es genügt dem Zweck des Staatsgesetzes die zur Vollgültigkeit der Ehe katholischer Seits nach der Vorschrift des Concils von Trient wesentlichen Form der oben bezeichneten assistentia passiva.[1])

Allein so sehr auch dem Staate genügen kann, wenn nur die kirchliche Trauung, gleich viel ob von dem Pfarrer des einen oder andern Brauttheils vollzogen wird, so bedenklich muß katholischer Seits eine solche ausschließliche Ueberlassung der Trauung an den protestantischen Pfarrer sein, denn wo, wie in Würtemberg das Concil von Trient für die Katholiken volle Geltung hat[2]), muß die Vorschrift desselben in Betreff des Parochi proprii, der für den katholischen Theil nur der katholische Pfarrer ist, auch bei einer gemischten Ehe beobachtet werden.[3])

Es kann dem Katholiken nicht genügen, daß seine Ehe bloß in bürgerlicher Beziehung auch selbst von der Kirche als rechtsgültig und unauflösbar anerkannt werde. S. 22.[4])

Die Ueberlassung der Trauung an den protestantischen Pfarrer würde den katholischen Theil der katholischen Kirche gänzlich entfremden und ihr allen weitern Einfluß auf die Schließung derselben sowie auf die Bestärkung der kirchlichen Gesinnung des katholischen Theils und auf dessen Bestreben, nach Kräften auf die confessionelle Richtung (?!) der Kinder

---

[1]) Unrichtig, wie schon bemerkt!

[2]) Schön gesagt, wenn's nur in praxi wahr wäre! Man lese aber den Nachtrag des Hochw. Bischofs.

[3]) Grundfalsch, Herr M.! Das Concil von Trient spricht nicht von gemischten, sondern von rein katholischen Ehen. Was bei der Trauung gemischter Ehen zu beobachten, sagen die päpstlichen Declarationen und Breven — passive Assistenz i. e. Anhörung des Consensus in Gegenwart der Zeugen durch den Pfarrer und Eintragung in's Eheregister. Punctum satis!

[4]) Herr M. hat S. 5. Nr. 1. das Gegentheil behauptet.

einzuwirken, entziehen und auf solche Weise die Gefahr des kirchlichen Indifferentismus vermehren.[1])

Die passive Assistenz, sagt man, soll geschehen, ohne daß der Pfarrer ein Wort spricht. Das Gefühl eines jeden Seelsorgers, der sein Amt nicht anders als zu Belehrung und Erbauung seiner Pflegempfohlenen zu verwalten gewohnt ist, sollte durch einen solchen Act stummer Zeugenschaft widrig angeregt werden.[2])

S. 39. Ist zugestanden, wenn man die päpstlichen Erklärungen im buchstäblichen Sinne nehme, an die Erlaubtheit der benedictio minus solennis freilich nicht zu denken sei. Herr M. ist jedoch der Meinung, durch Unterlassung des feierlichen Einsegnungsritus sei dem Geiste und wesentlichen Inhalt der päpstlichen Breven entsprochen. Es handle sich also nicht von einer Indifferenzirung einer specifisch katholischen Form.[3])

---

[1]) Grundfalsch! Wenn der katholische Ehetheil nicht schon vorher der katholischen Kirche entfremdet ist, (hat ja oben Herr M. selbst eben in solcher Handlungsweise verwerflichen Indifferentismus erblickt) wird er es wegen Verweigerung der Benediction nicht werden (die passive Assistenz wird ja geleistet) die Belehrung über Kindererziehung rc. ist dem Pfarrer nicht abgeschnitten. Aber — was sage ich — sie ist ja im Toleranzland verboten und der Beschwichtigungsrath mißbilligt sie!

[2]) Daß der Pfarrer einen stummen Zuschauer machen müsse, ist nirgends gesagt. Wir glauben kaum, daß ein Pfarrer im Toleranzland so ungalant sein werde, Brautleute verschiedener Confession ohne alle Begrüßung, ohne allen Glückwunsch vor sich treten, den Consensus anhören und sie wieder ziehen lassen werde. Allein als kirchlicher Liturg soll er nicht vor ihnen erscheinen, keine liturgische Anrede, kein Gebet soll er sprechen. Belehren kann er den kathol. Ehetheil vorher zur Genüge, in Gegenwart des protest. Ehetheils wird ihm, wie schon gesagt, die Belehrung nur übel gedeutet; und Erbauung kann er an „unkirchlichem Indifferentismus" auch keine finden oder erwecken, er müßte denn nur ein Heuchler sein.

[3]) Daß doch nach so vielen Beschwichtigungen auch noch das eigene unruhige Gewissen beschwichtigt werden muß!

Wie, wenn man diesen *Spiritus privatus* auch auf die Erlasse

III.

Vorschlag zur Güte.

(Von einem protestantischen Geistlichen.)

Protestantischer Seits wird die Sache gemischter Ehen vorerst als eine vorwiegend katholische betrachtet, über welche die Katholiken zunächst mit sich selbst in's Reine zu kommen haben. Der Streit über gemischte Ehen scheint in der Mitte der Katholiken eine weit schmerzlichere Empfindung, und einen herben Gegensatz angeregt zu haben.[1])

---

des Beschwichtigungsrathes ausdehnt, was wird man dazu sagen? Wir wollen Herrn M. auf seiner Meinung lassen, allein das müssen wir noch schließlich bemerken: „Wenn der Beschwichtigungsrath mit dem bisherigen Beschwichtigungssystem fortfährt und seinen Clerus gegen Eingriffe in seine Gewissensfreiheit zu schützen auch ferner unterläßt, und wenn die Regierung zu keiner bessern Ueberzeugung als er gelangt, so wird sich der katholische Clerus genöthiget sehen, in einer wohl motivirten Eingabe an den heiligen Vater sich zu wenden, und dann wird es sich herausstellen, ob es Wahrheit oder Lüge ist, daß derselbe das Benehmen des katholischen Clerus (der Ultramontanen) mißbillige." Wir aber glauben mit Zuversicht, daß nicht der den Kirchengesetzen treue Clerus, sondern der Beschwichtigungsrath eine ernste Belehrung über Offenb. 3, 14—22 erhalten werde.

[1]) Schmerzliche Empfindungen erregt der Streit über gemischte Ehen allerdings, nur in andrer Beziehung als der Verfasser meint.

Wären wir schadenfroh, bemerkt der Verf., glaubten wir für unsere Kirche aus dem Nachtheil der andern einen Gewinn ziehen zu dürfen, so müßte uns nichts erwünschter sein, als eben dieser Streit, in welchem gerade dasjenige preis gegeben worden ist, was zur Einheit und zum Zusammenhalten der katholischen Kirche wesentlich gehört. [1])

Der Gegensatz ist in der katholischen Kirche so herb nicht, als er glaubt. Die katholische Kirche in Würtemberg ist ein unbedeutender Theil der katholischen Kirche im Ganzen, und auch in jener ist der größere Theil des Clerus über den obwaltenden Streit in keinem Gegensatz begriffen. Selbst das kleine Häuflein der sogenannten Liberalen, welche sich gegen den Erzbischof von Köln ausgesprochen haben, mißbilligen die gemischten Ehen (vgl. Briefe zweier Freunde S. 43.) sie wollen den Zweck, glauben aber, das Mittel, welches die Kirche zur Steuer gegen das Uebel angewendet wissen will, sei nicht das rechte. Sie stellen ihre Weisheit höher, als die ihrer Mutter — der Kirche — und durch diesen *spiritus privatus* nehmen sie allerdings Theil an der protestantischen Richtung.

[1]) Schadenfroh sind wir natürlich nicht, lachen aber doch in das Fäustchen. „Denn wenn's uns beliebt, so können wir den augenblicklichen Vortheil benützend uns vor dem Volke liberal zeigen, wo es die katholische Geistlichkeit jetzt nicht sein soll, und wo die Leidenschaft der geschlechtlichen Neigung manchen zu einer in seiner übrigen Gesinnung nicht begründeten Annäherung an unser Bekenntniß verleiten könnte.“ S. 22.

Die katholische Kirche wird die protestantische um solche Aquisitionen nicht beneiden. Glauben übrigens die Protestanten ja nicht, daß ihnen durch das *divide et impera* in der katholischen Kirche rücksichtlich des Punktes der gemischten Ehen ein Vortheil erwachse. Nein, gerade dadurch ist das katholische Bewußtsein recht lebhaft erwacht, manche im Clerus und Volk, die früher weder kalt noch warm waren, nehmen jetzt lebhaften Antheil an den kirchlichen Fragen und fühlen es mehr als je, wie nothwendig es sei, an dem Felsen der Einheit, der da ist Petri Stuhl zu Rom, festzuhalten und sich ihm treu anzuschließen. Selbst diejenigen, welche keine Freunde Roms sind, hätten durch die Geschichte der neuesten Zeit zur Besinnung kommen sollen; allein es ist ein altes Sprichwort: Der Schwabe werde erst mit 40 Jahren gescheidt.

Wären wir schadenfroh, wir müßten uns freuen über die Verunglimpfungen, womit z. B. jene in Schaffhausen — sollen wir sagen zu Gunsten oder Ungunsten Macks? erschienene Schrift das greise Haupt des Landesbischofes überschüttet hat, über die Sprache der Verachtung und des Hohnes gegen die Obern der katholischen Kirche unseres Landes; denn nichts führt ja eine Gesellschaft schneller zur Unmacht, als Geringschätzung ihrer eigenen Obrigkeit.[1])

Daß aber gerade die Behörde, welche in Liebeseinheit mit dem heiligen Stuhle stehen sollte, eine andere Liebeseinheit vorzieht und einen Ruhm darein setzt, zu den Liberalen gezählt zu werden, dieß erregt allerdings bei jedem aufrichtigen Katholiken schmerzliche Empfindungen.

[1]) Wenn der Hochwürdigste Bischof aus allzugroßer Nachgiebigkeit manches Unkirchliche in seiner Diöcese geschehen ließ und Kirchliches tadelte, so konnte er als Oberhirt und custos canonum in seiner Diöcese gerechtem Tadel nicht entgehen.

Sobald er aber einen ernsten Schritt that, zur Wahrung der heiligen Rechte der Kirche, so schlugen ihm ehrfurchtsvoll und dankbar die Herzen aller Katholiken — des Clerus und des Volkes entgegen.

Wollen seine Räthe dem gerechten Tadel entgehen, so mögen sie wahrhaft katholisch = kirchlichen Sinn beweisen und den greisen Bischof, welcher die Rechte der Kirche vertheidigt, unterstützen und nicht treulos verlassen, oder wie man leider hören muß, ihm in der Stille noch entgegen arbeiten; dann werden auch sie der Liebe und Achtung der Diöcesanen sich zu erfreuen haben.

Wenn sie es unter ihrer Würde halten sollten, sich gegen falsche Beschuldigungen und Verläumdungen zu vertheidigen, so wird es nicht an Rittern und Knappen fehlen, die ihre Farbe tragen und eine Lanze zur Vertheidigung gegen Unrecht für sie einlegen werden. Allein da gegen dieselben bisher immer Thatsachen geltend gemacht wurden, die sich nun einmal nicht ungeschehen machen lassen, und die eben einen unkirchlichen Sinn verrathen; so darf man sich nicht wundern, daß sie dem Tadel nicht entgiengen und nur wenige Vertheidiger fanden, höchstens der eine oder andere Liberale, die ihnen übrigens gerade am wenigsten hold sind und bei der scheinbaren Vertheidigung ganz andere Zwecke im Auge haben;

Nun ist es nicht mehr möglich, mit Möhler für die Liebeseinheit der Kirche sich zu begeistern; nun hat sich vor aller Welt aufgedeckt, wie jene Einheit, deren Mangel den Protestanten so oft triumphirend vorgeworfen wird, ganz und gar nicht so fest begründet ist, daß nicht jede neue Frage, welche im Laufe der Zeit auftaucht, sie erschüttern, wo nicht gar Zweifel an ihrer wirklichen Existenz erregen könnte! [1])

Die Frage über die gemischten Ehen deckt uns den Streit auf, in welchem gegenwärtig das streng römische System mit der liberalen aus der Zeit der Aufklärung stammenden, als auch mit der evangelischen Richtung innerhalb des Katholicismus steht; denn wenn gleich diejenigen Männer, welche mit Kraft und Würde genannte Richtungen vertreten, nun nachdem über den Willen des Papstes kaum mehr ein Zweifel sein kann, mit großer Vorsicht und in einer Sprache, an der die jüngern Gegner sich wohl spiegeln dürften, sich vernehmen lassen, so spürt man ihnen dennoch an, wie leid es ihnen thut — um der gu-

---

oder der eine oder andere Protestant, der wie der Verf. für ihre evangelische Richtung eingenommen ist und es nur bedauert, daß sie, so leid es ihnen thut, ihre Aeußerungen auf einen andern Standpunkt zu bringen durch äußere Umstände genöthigt sind, als auf welchem ihre Gesinnung sich heimisch fühlt. Doch lauten ihre Gehorsamsbezeugungen immer noch wie Protestationen — a Papa male informato ad papam melius informandum — glaubt der Verf.; allein er täuscht sich, wenn sie Papam melius hätten informiren wollen, hätten sie längst Zeit genug dazu gehabt, allein es ist nicht das Geringste bekannt, daß der Papst ältere canonische Bestimmungen für Würtemberg aufgehoben, oder modificirte neue gegeben hätte.

[1]) Es ist schon bemerkt worden, daß der kathol. Clerus und das Volk durch das muthige Benehmen des Bischofs, welches sich auf das gute Recht stützt, zur Liebeseinheit mit ihm begeistert wurde, und in dieser Einheit mit ihm bleiben wird, was seiner auch warten mag, so lange er mit der kathol. Kirche und deren Oberhaupt in treuer Einheit bleibt.

ten Sache willen, daß es so weit gekommen. Ihre Gehorsamsbezeugungen lauten wie Protestationen. Dieß zu merken sind wir Protestanten unbefangen genug. (S. 4. 5.) [1])

Eben deßwegen hielten wirs für unrecht, ihnen zu zürnen oder Lieblosigkeit gegen uns Protestanten denjenigen zuzuschreiben, welche jetzt in einer wirklich bedrängten Lage sind. [2])

Wir können es uns nicht verheimlichen, daß in einem Streite, bei welchem nicht die schlechtesten Katholiken durch die Forderung des canonischen Gehorsams in einen ernsten Conflict mit ihren sonstigen bisher ausgesprochenen Maximen kommen [3])

---

[1]) Ein schönes Compliment für das bischöfl. Ordinariat, oder wenigstens für bekannte einzelne Mitglieder desselben! Für die kathol. Kirche in Würtemberg liegt aber ein Vorwurf darin, der nämlich, daß sie einem finstern Bigottismus huldige und erst durch die liberalen Mitglieder des bischöfl. Ordinariats eine evangelische Richtung (als ob die kathol. Kirche dem Evangelium entfremdet gewesen wäre!) in sie gekommen sei. Wenn unter evangelischer Richtung die gemeint ist, welche in neuerer Zeit im Protestantismus sich geltend machen will — nämlich die rationalistische und mythisirend Straußische, so kann sich die kathol. Kirche diesen Vorwurf gefallen lassen, denn dieser Richtung kann und darf sie nie huldigen; aber auch die betreffenden Mitglieder des Ordinariats werden sich feierlich gegen ein solches Compliment verwahren.

[2]) Wir glauben es gerne, daß ihre Lage keine beneidenswerthe ist. Bei stillem ernstem Nachdenken wird ihnen eine innere Stimme manches sagen, was ihnen nicht angenehm sein wird. Und auch nach Außen ist ihre Lage nicht erfreulich, es wird sich an ihnen bewähren das alte ernste Wort: *Ubi semel recto deerratum est, in praeceps pervenitur Vellej.*

[3]) Hätten sie bisher canonischen Gehorsam bewiesen, wären ihre Maximen denen der kathol. Kirche conform gewesen, so kämen sie jetzt in keinen Conflict. Wie Christus gestern und heute derselbe, so bleibt sich auch die kathol. Kirche in Lehre, Cult und Disciplin im Wesentlichen gleich. Die Theo=

die katholische Kirche nichts gewinnen, und daß sie hier unsrer Kirche nicht gefährlich werden kann. [1]) Eine Familie wird nicht stärker dadurch, daß der Vater seinen Söhnen unnatürlichen Zwang im Gewissen thut. [2])

---

rie und Praxis in gemischten Ehen ist in der kathol. Kirche immer dieselbe geblieben — eine Theorie und Praxis, welcher die würtembergisch katholische geradezu widerstreitet.

[1]) Wenn die Sache wirklich so ist, wenn die kathol. Kirche nichts gewinnt, und die protest. nichts verliert — also eine *paritas* da ist — warum verweigert man denn der kathol. Kirche ihr Recht? warum will man auch fernerhin unnatürlichen Zwang an den katholischen Geistlichen üben? —

[2]) Wir sind auch dieser Ansicht. Eben deßhalb hat sich ein großer Theil des kathol. Clerus und Volkes (und noch ein weit größerer würde es gethan haben, wären nicht Drohungen und Einschüchterungen von Oben erfolgt) vertrauensvoll in ehrfurchtsvollen, wohlmotivirten Bitten an diejenigen gewendet, welche die heilige Verpflichtung haben, die durch die Verfassung garantirten Rechte der Religions- und Gewissensfreiheit zu schützen und zu vertheidigen — an die Ständekammer, daß sie ihre Wirksamkeit dahin eintreten lasse, dem Vater des Vaterlandes, dem Gerechtigkeit liebenden Könige die Bitten, Wünsche und Beschwerden um Abhülfe der Gebrechen, welche die kathol. Kirche drücken, nahe zu legen.

Wahrhaft empörend mußte es daher sein, die Stimme eines protest. Abgeordneten, der sich den Anschein von Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe gibt, zu vernehmen, die dahin lautet: „über alle in Betreff des Punktes der gemischten Ehen eingelaufenen Petitionen zur Tagesordnung überzugehen d. h. sie ad acta zu legen.“ Wie kann man auf Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe Anspruch machen, wenn man Sätze wie folgende aufstellt: „Gründe aus dem kathol. Kirchenrechte und aus dem Staatsrechte können keine angenommen werden?“

„Die gemischten Ehen bedürfen weder einer Dispens von Seite des Staats noch der Kirche.“

„Es waltet kein Conflict zwischen Kirche und Staat in diesem Punkte ob“ während doch bald die Steine schreien?

Man nennt Deutschland das Herz von Europa. Im Herzen muß alles Blut aus jedem Theil des Leibes friedlich zusammenströmen. [1])

Zunächst und in erster Linie ist bei dem obwaltenden Streit die katholische Kirche Deutschlands selbst betheiligt. Und auch in zweiter Linie steht nicht die protestantische Kirche sondern — der Staat (die Regierung) und die katholische Kirche.

Unsre Regierung hat schon vorher und von der Zeit an, da das moderne Würtemberg sich bildete, nicht bloß die bürgerliche Gleichheit der Confessionen gesucht, sondern daß auch von beiden Theilen keine solchen kirchlichen Handlungen begangen werden dürfen, durch welche eine Confession der andern eine Geringschätzung zeigte. [2])

„Die würtembergische Praxis ist das non plus ultra aller Gerechtigkeit?"!

Wahrlich, wenn alle Stimmen so ausfallen, dann wird die kathol. Kirche zur Ueberzeugung kommen, daß sie in der Ständekammer im wörtlichen Sinne Vertreter ihrer Rechte habe.

[1]) Allerdings soll im Herzen alles Blut friedlich zusammen fließen. Auch die kathol. Kirche liebt den Frieden und übt ihn gegen andere Confessions-Verwandte.

Daraus folgt aber nicht, daß zur Erhaltung des Friedens, um mich des Bildes von Br. L. zu bedienen — Katholiken und Protestanten mit Verkennung und Verkleisterung aller Gegensätze Eine Blutwurst bilden müssen.

[2]) Die kathol. Kirche will durch ihren Cult, Ritus und Disciplin keine Geringschätzung der Protestanten ausdrücken, Cult und Disciplin sind zur Belehrung und Erbauung ihrer Mitglieder. Sie bekümmert sich nicht um den Ritus in der protest. Kirche, will aber auch und darf es mit Recht wollen, daß die Protestanten in dieser ihrer innern Sphäre sie gewähren lassen. Gerade das ist ein falscher, in seiner Consequenz sehr gefährlicher, das Wesen der kathol. Kirche zerstörender Grundsatz, daß die Regierung will, die kathol. Kirche soll auf Alles das verzichten, was sie eben zur kathol. Kirche macht und was eben dem Protestantismus auf seinem Standpunkte als Beleidigung und Geringschätzung erscheinen kann,

Bei der Feier des Jubelfestes der Augsburgischen Confession wurden die evangelischen Geistlichen angewiesen, das alte „*damnamus*“ mit dem milden Worte „verwerfen“ zu übersetzen und alles zu vermeiden, was Andersdenkende zur Erbitterung reizen könnte. [1])

Jeder Vorschlag zu Behandlung der gemischten Ehen, welcher ein Zeichen von Geringachtung oder gar Verdammung

---

obgleich es weder das Eine noch das Andre ist. Auf diese Weise müßte am Ende die kathol. Kirche auf ihren ganzen Cult und Disciplin verzichten. Der Protestantismus könnte leicht die Messe, die Aussetzung des Allerheiligsten, feierliche Prozessionen mit demselben, das öffentliche Hintragen desselben zu den Kranken (wie es in Würtemberg schon geschehen ist) als eine Beleidigung und Geringschätzung ansehen, indem allerdings in all diesem ein indirekter Vorwurf für den Protestantismus liegt, welchen die kathol. Kirche als Abfall ansieht. Allein die kathol. Kirche kann auf ihrem Standpunkte hierauf nicht zu Gunsten der Protestanten verzichten, wenn sie ihr Wesen nicht aufgeben will.

Es muß ihr auch von Seite des Staats, da sie in ihm rechtlich anerkannt ist, das Recht eingeräumt werden, ihren Cult und ihre Disciplin nach ihren Grundsätzen zu bestimmen.

Was also auch die Form betrifft, unter welcher sie das Sakrament der Ehe spenden oder nicht spenden will, muß ihr überlassen werden. Die Verweigerung der Benediktion und die Anordnung der passiven Assistenz bei gemischten Ehen ist rein ihre Sache und berührt den kathol. Theil; was kümmert sich der Protestantismus um diesen? die kathol. Kirche wird sich auch nicht darum kümmern, wie der protest. Geistliche traut, wenn sie nur überzeugt ist, daß das geschieht, was zur Gültigkeit der Ehe nothwendig ist.

[1]) Wir ehren die gute Absicht der Regierung, müssen aber bemerken, daß wir auf unserm Standpunkte schon überhaupt die Jubelfeier der Reformation als eine Geringschätzung und Beleidigung ansehen könnten, wenn wir auch nicht aus Erfahrung wüßten, was trotz der Ermahnung der Regierung in Predigten und Katechesen gegen den Katholicismus und das Papstthum bei dergleichen Gelegenheiten vorgebracht wird. Allein wir würden uns auch nicht an der wörtlichen Uebersetzung des *damnamus* gestoßen haben, wenn es der Lehre und nicht der Person gilt.

des evangelischen Bekenntnisses [1]) involvirt, ist eine Verletzung einer der Grundideen des würtembergischen Staates, und gefährdet nicht bloß den Kirchenfrieden, sondern die Ordnung des Staates. [2])

[1]) Es ist schon bemerkt worden, daß die Verweigerung der Benediktion den kathol. Theil angehe und keineswegs eine Verdammung involvire. Die kathol. Kirche überläßt das Verdammen dem, welchem der Vater das Gericht übergeben und der sich deutlich darüber ausspricht, wer verdammt sei — der welcher nicht glaubt und der erkannten Wahrheit hartnäckig widerstrebt ꝛc.

Die kathol. Kirche spricht dem Protestantismus die Christlichkeit nicht ab, wie der Verf. ihr fälschlich unterschiebt, sonst würde sie die Ehe mit Protestanten, wie mit Ungläubigen gänzlich verbieten, was aber nicht der Fall ist.

[2]) Dieß heißt mit andern Worten soviel: Wer da sagt, die kathol. Kirche dürfe in Absicht auf Lehre, Cult und Disciplin, somit auch in Betreff der Einsegnung gemischter Ehen eigene Bestimmungen treffen, ohne vorher die Protestanten gefragt zu haben, ob sie ihnen genehm; ob sie dieselben nicht für geringschätzend und verdammend, wie die passive Assistenz ansehe; der ist ein Unruhestifter, ein Jacobiner, ein Hochverräther. Dieß ist Würtembergs berühmte Toleranz gegen die kathol. Kirche. So lange diese in Lehre, Cult und Disciplin an den Protestantismus sich möglichst accomodirt, so lange wird sie tolerirt. Sobald sie treu ihrem Wesen und ihren Grundsätzen Bestimmungen im Cult und der Disciplin einführt, welche den Protestanten nicht conveniren, welche selbe nach ihrer Ansicht für Geringschätzung oder Verdammung halten, so muß sie darauf verzichten; wer ihren Bestimmungen Gültigkeit zuschreibt, ist ein Unruhestifter, ein Jacobiner.

In allen andern deutschen Ländern wird es der kathol. Kirche gestattet, den Cult und die Disciplin selbstständig zu bestimmen, namentlich wird in Betreff der gemischten Ehen mit protest. Kindererziehung an den Bestimmmungen der Kirche, welche in diesem Falle passive Assistenz fodert, festgehalten, und dennoch herrscht Friede und Eintracht zwischen den Katholiken und Protestanten, warum soll dieß nicht auch in Würtemberg der Fall sein können? ist denn Würtemberg ein ganz eigenthümlicher deutscher Staat? Ist er noch wie vormals das undeutsche lutherische Spanien? Was war es, das in Preußen den Frieden der Confessionen störte? war es nicht eine falsche Staatstheorie und die derselben hul=

Wir sind weit entfernt zu fürchten, daß es so weit kommt — daß nämlich die katholische Kirche eigene Disciplinarverfügungen treffen und darnach sich richten — die passive Assistenz eintreten lassen darf. [1])

Kömmt es so weit, so gibt es für uns Protestanten ein Jenseits des Religions-Edikts, wir erinnern uns an die Zeiten, da in Altwürtemberg das Lutherthum allein herrschte und leicht dürfte es heißen: „zu deinen Zelten, altes Lutherthum.“ S. 9. 10. [2])

Das religiöse Erziehungsrecht kann und wird in Würtemberg nicht aufgegeben werden; es wäre dieß ein Rückschritt. [3])

---

digenden Staatsmänner, und die Bureaukratie der Beamten? Soll dieß nun auch in Würtemberg geschehen? Gott verhüte es!

[1]) Wir sind überzeugt, es muß so weit kommen, wenn man die kathol. Kirche nicht rechtlos und als dienstbare Magd der protestantischen Regierung erklären will. Das Oberhaupt der kathol. Kirche wird nicht so leicht, als man glaubt und es der Regierung von wohl bekannter Seite her weiß gemacht wird, auf das heilige angestammte Recht der kathol. Kirche stillschweigend verzichten. Nicht lange dürfte es mehr anstehen und auch wir werden eine Allocution vernehmen, welche in manchen Ohren unfreundlich erklingen wird.

[2]) Wie tolerant gesprochen, Herr Pastor! Aber wie, gibt es nicht auch für den Katholiken ein Jenseits des Religions-Edikts? Gab es nicht eine blühende, kräftige, reiche kathol. Kirche, ehe es ein Lutherthum und ein Würtemberg gab? Könnten nicht auch die Katholiken sagen: „zu deinen alten Zelten Katholicismus!“

Doch nein! es sind dieß eitle Worte! Wir hoffen von der Gerechtigkeitsliebe des Königs, daß wir auch fernerhin friedlich neben den Protestanten wohnen können.

[3]) Dieß ist auch nicht nothwendig. Es bleibt den Brautleuten die Vertragsfreiheit. Die kathol. wie die protest. Kirche hat das Recht der Belehrung und Ermahnung in Betreff der Kindererziehung.

Vereinigen sich die Eheleute dahin, daß alle Kinder in der kathol. Religion erzogen werden, so segnet die kathol. Kirche ein; vereinigen sie sich dahin, daß die Kinder nach dem Geschlechte in der religiösen Erziehung getheilt werden sollen, so leistet die katholische

Excursus

über

das gemeine Schmählibell:

Die Ultras in Kirche und Staat.

Im Vorwort bemerkt der Verf., daß seine Flugschrift, anfänglich anonym, einigen Anstand bei der Censur erregt

---

Kirche (weil die Ehe keinen vorherrschend kathol. Charakter hat) das, was zur kirchlichen Gültigkeit erfoderlich — die passive Assistenz; ebenso in dem Falle, wenn sämmtliche Kinder protestantisch erzogen werden; oder die Trauung kann auch in beiden Fällen von dem protest. Pfarrer vorgenommen werden.

Freilich ist bei uns, wo das Concil von Trient seine Gültigkeit hat, für den letztern Fall kathol. Seits nothwendig, daß das Ordinariat sich an Seine Heiligkeit den Papst wende, daß Dispensation von der Forma a concilio Tridentino praescripta „coram parocho proprio“ eintritt und eines der erlassenen Breve für Preußen, Baiern und Oestreich auch auf Würtemberg ausgedehnt werde, was keine Schwierigkeit haben wird.

Ueber die Unstatthaftigkeit der beiden Vorschläge zur Verständigung und zur Güte habe ich mich schon ausgesprochen; weil die kathol. Kirche sich nach den Bestimmungen des Oberhauptes der kathol. Kirche und nach dem Gutdünken des einen oder andern Katholiken und wenn er auch nicht unter die schlechten gehört, oder gar nach den Ansichten der Protestanten sich zu richten hat.

Damit stimmen wir überein, daß es nicht billig ist, auf etwas zu beharren, was jetzt wenigstens Manchen Gewissensunruhe macht

und er sie ganz habe zurück nehmen wollen [1]) allein von Männern, deren Rath er ehre [2]) sei er zur Nachgiebigkeit veranlaßt worden. Seine scharfe Waffe sei durch die Censur abgestumpft worden durch Modificationen; [3]) er müsse daher die Leser bitten, zwischen den Zeilen zu lesen. [4])

Er glaubt dem kirchlichen Uebel an das Herz gegriffen zu haben. [5])

Das Gewissen ist ein Spiegel, wovor jede Maske zur Schande wird. [6])

S. 1. Tritt der falsche Prophet im Schaafskleide auf. Er schrieb einige Sätze aus einem kathol. Kirchenrecht heraus, die acceptabel sind.

»Ihrem innersten Wesen nach ist die Religion eine Glaubens- und Gewissenssache. Kirche ist die Anstalt zur Pflege und Fortdauer des religiösen Glaubens.«

S. 23. nicht aber damit, daß man Civilehen erlaube, was unter obigen Bestimmungen weder nothwendig noch nützlich ist und von der kathol. Kirche nie gebilligt wird.

Wenn kathol. Seits der Priester zurücktritt, so mag protest. Seits der Prediger zurücktreten, aber der Pfarrer als *testis authorisabilis et qualificatus* hat, insofern er zur Gültigkeit der Ehe nothwendig ist, zu bleiben und die vor der Kirche abgeschlossenen Ehen sind vorschriftsmäßig ins Eheregister einzutragen.

Im Uebrigen bleibe neben der paritas im Leben die charitas!

Dixi
et
animam salvavi!

[1]) Zur Ehre des Toleranzlandes wäre dieß gut gewesen.

[2]) Dieß ist wahrlich ein diabolischer Rath.

[3]) Den Worten nach; die beliebte Sache blieb.

[4]) Dieß hält nicht schwer, da der Schlüssel jedesmal im Vorausgehenden gegeben.

[5]) Die Geschichte ist die beste Lehrerin und Richterin, die wird ihn Lügen strafen und straft ihn jetzt schon.

[6]) Der Spiegel des Gewissens des Verf. gibt ein trauriges Bild.

Gleich darauf ist in aller Allgemeinheit ausgesprochen: Die Kirche ist dem Staate unterthan.[1])

Zwar limitirt der Verfasser das „unterthan sein“ dahin, daß die Kirche dem Staate nur politischen Gehorsam schuldig sei, in Sachen des Glaubens und Gottesdienstes sei sie ihre eigene Gebieterin — in ihrem Wirkungskreis sei sie Niemand unterthan, als Gott selbst — habe Autonomie.

Allein warum nimmt er es dem Oberhaupte der Kirche und den Bischöfen so übel, wenn sie dieses Recht in Anspruch nehmen?

S. 2. beginnt eine scharfe Philippika gegen den Papst, der durch das System der Hierarchie eine weltliche Macht und ein weltliches Reich habe, deren Einfluß den ganzen Lauf der politischen Geschichte bis auf heute noch erschüttert habe.[2])

S. 3. Liest der Verfasser in dem Gewissen der Regenten: „Das Motiv des Uebertritts mancher deutscher Fürsten zum neuen Glauben ist kein anderes gewesen, als um der anschwellenden Macht des Kaisers, die sich bis zur Alleinherrschaft auszudehnen drohte, mit der Religion einen Damm entgegenzusetzen.[3])

S. 4. In Deutschland gestaltete sich der Protestantismus zum Princip der Bewegung — des bewegenden Fortschrittes; der Katholicismus blieb das Princip der Stabilität[4]) verbunden mit absoluter Fürstengewalt (Aristokraten) und Curialismus (Jesuiten.)

---

[1]) Wo bleibt dann (so allgemein gesprochen) die Religions- und Gewissensfreiheit.

[2]) Wo ist der Beweis hiefür?

[3]) Welch schöne Motive für den Religionswechsel legt hier der Verf. den Fürsten ins Herz! Spiegelt sich nicht hier sein Gewissen schön ab?

[4]) Dergleichen Behauptungen hört man im Toleranzland auch bei Inauguralreden an der Landes-Universität.

Die erste französische Revolution erfolgte. Es begann für die Geschichte Europas eine andere Periode. Die unumschränkte Alleinherrschaft wurde gebrochen, die Menschen wurden aus Sachen Personen und die Völker traten nicht nur numerisch sondern auch rechtlich zu den Thronen von Gottes Gnaden. Aus den Ideen von Freiheit, Recht und Gesetz entstand eine neue politische Theorie. [1])

S. 5. wird das Oberhaupt der katholischen Kirche verhöhnt.

„Alle canonische Waffen (dieß soll ein Witz sein) retteten den Papst nicht vor der Niederlage, womit Napoleon das Haupt der katholischen Christenheit demüthigte. Das moralische Uebergewicht der päpstlichen Curie hat an dem Gehorsam der weltlichen Krone alle Kraft verloren.“

S. 6. ist behauptet: durch Temporiren sei es in Deutschland gelungen 1828 (Frankfurter Verhandlungen) die frühere Episcopalverfassung mit einigen Modificationen herzustellen.

Eben daselbst folgt ein neuer *Panegyricus* der Julirevolution:

„Sie hallte weit in Deutschland nach und weckte den politischen Geist zu Demonstrationen auf, deren Absichten zumeist an dem Mangel von Reife und Ueberlegung scheiterten.

---

[1]) Wie will der Verf. seine Behauptung erhärten „die unumschränkte Alleinherrschaft sei erst durch die erste französische Revolution gebrochen, die Menschen aus Sachen Personen geworden?“

Waren die deutschen Regenten von Gottes Gnaden, somit auch unsere Landesherren vor der französischen Revolution grausame Despoten und die deutschen Zahlen und keine Personen?

So darf man die Regenten von Gottes Gnaden verhöhnen?

Ist das die neue Theorie: „durch Revolution gelangt man zum Recht? hört! hört!

Allein das Volk war groß gewachsen und ließ sich nimmer in die Wiege bannen.

Zwei Kräfte wirken in der Weltgeschichte, eine positive und eine negative. Hatte letztre sich in dem offenen politischen Widerstand gegen die bestehende Ordnung der Dinge als die positive Thatsache kund gegeben und scheinbar beendigt, so stand sie unerwartet — denn die Menschen kleiden sich in die Farbe der Zeit — im Gewande der Religion auf und hatte alle Politik in den weiten Kirchenmantel (des Erzbischofes von Cöln) verborgen.

Zuerst entstand in der Rheinprovinz und darauf in Posen eine bedenkliche Aufregung. Dieser Vorgang gab das Signal, nach welchem nun Allwärts Aufruhr sich organisirte.[1])

Die sonst streng gefesselte Presse eines deutschen Bundesstaates (Baierns) wurden den ultramontanen Bestrebungen ein willfähriges Organ.[2])

Rom trat mit hierarchischen Forderungen heraus, daß man wohl sah, wie es durch alle Erfahrungen von Jahrhunderten nichts gelernt. Mönchen und Jesuiten wurde der Unterricht der Jugend übergeben.[3])

Aargau mußte der Selbsterhaltung wegen die rebellischen Klöster aufheben.[4])

---

[1]) Wo sind die Beweise, schamloser Verläumder?

[2]) Dieß heißt mit andern Worten so viel: „Die baierische Regierung bewies sich als ein willfähriges Organ zu Revolution und Aufruhr.“ Abgesehen von der Schamlosigkeit der Behauptung müssen wir den Verf. nur fragen: hat er noch nie gelesen, was Luk. 11, 14 — 28 geschrieben steht: Ein jedes Reich, welches unter sich in Parteien getheilt ist, wird zerstört, eine Familie, die wider sich selbst ist, fällt rc. rc. Die Leidenschaft macht dumm, sagt Dr. Hirscher in den Fastenbetrachtungen S. 604.

[3]) Der Cölnerstreit ist entschieden — Jedermann weiß, was Rom wollte, wo Recht und wo Unrecht war.

[4]) Was zu beweisen der Aargauischen Regierung trotz aller

Es sind noch nicht fünf Jahre, daß der Erzbischof von Cöln der weltlichen Obrigkeit Gehorsam versagte [1]) und bereits hat die Lehre des religiösen Widerstandes eine solche Ausdehnung gewonnen, daß keine deutsche Regierung ohne alle Anfechtung geblieben.

Man hat in öffentlichen Blättern [2]) Vieles von einer

Sophisterei noch nicht gelungen, dieß leistet der Mönchs- und Jesuiten-Ritter hier mit einem Federzug.

[1]) Es sind auch fünf Jahre verflossen, seitdem dieser ehrwürdige Prälat von einer wohlbekannten Partei öffentlich verbrecherischer, hochverrätherischer Verbindungen mit dem Auslande angeklagt wurde, und bis auf den heutigen Tag sind die Beweise, obgleich man sie in den Händen zu haben und nur aus schonenden Rücksichten sie nicht bekannt machen zu wollen vorgab, noch nicht geliefert; im Gegentheil steht derselbe durch das glänzende Zeugniß des Oberhauptes der Kirche und des Gerechtigkeit liebenden, weisen jetzigen Königs völlig gerechtfertigt vor der Welt — seine niederträchtigen verläumderischen Gegner: die sich jetzt wie das Licht scheuende Eulen vor dem Sonnenlicht und wie die giftigen Kröten und Unken in ihre unsauberen Löcher zurückziehen, in der Schande da. In dem Schreiben Sr. Majestät des jetzigen Königs von Preußen an Clemens August Erzbischof von Köln heißt es unter Anderm:

„Der Gedanke, daß Sie an politisch-revolutionären Umtrieben Theil genommen, ist von mir nie getheilt worden, und auch meine Behörden haben schon früher Veranlassung genommen, dieselbe zu widerlegen. Mit Vergnügen benütze ich die Gelegenheit zu der Versicherung, daß sich nirgends der geringste Anlaß zu dem Verdachte findet, daß Sie die Würde ihrer Stellung und ihres Amtes zur Beförderung politisch-revolutionärer Umtriebe oder wissentlicher Verbindung mit Personen gemißbraucht hätten. Mit dem herzlichen Wunsche, daß diese Versicherung Ihnen eine verdiente Beruhigung gewähre, und daß es Ihnen von der Vorsehung vergönnt werden möge, sich im Genusse eines ruhigen Alters des wiederhergestellten kirchlichen Friedens noch lange zu erfreuen, verbleibe ich mit aufrichtiger Hochschätzung

Ew. Hochwürden

15. Okt. 1841. wohlgeneigter

Friedrich Wilhelm.

[2]) Die Leipziger allgemeine Lügenzeitung, das Frankfurter Journal, der schwäbische Merkur &c. &c.

Partei aus Geistlichen und Layen gesprochen, welche den Ultramontanismus mit allen seinen Folgen herbeizuführen wünsche, von einer Partei, die bereits in sich erstarkt sei und mit Entschlossenheit aufzutreten beginne, von einer Partei, die als ultrakatholische Propaganda keine andern Zwecke verfolge, als ihre Namensschwester, die politisch-radikale.

Wir lassen solche Anklage als Vermuthung hingestellt, wenn gleich ihre Verfasser mit Thatsachen Beweis zu führen sich getrauen.[1])

---

[1]) Der Ritter von der traurigen Gestalt ist schamlos genug, eine so schwere Beschuldigung gegen den katholischen Clerus zu wiederholen, obgleich er keine Beweise anzuführen weiß und sich auf die Verfasser der erwähnten Artikel in öffentlichen Blättern beruft, welche, wie die preußischen Verläumder, die Beweise in den Händen zu haben vorgeben, aber nie damit herausrücken. So lange solche niederträchtige Menschen die Beweise nicht liefern, wird sie jeder rechtlich Gesinnte für gewissenlose Verläumder erklären müssen. Allein in ihrer Schamlosigkeit hängen sie an dem löblichen Grundsatz: calumniare audacter, semper aliquid haeret! —

Um dem Verf. einigen Aufschluß über die Partei der Ultramontanen, die bereits erstarkt ist und mit Entschlossenheit aufzutreten beginnt, fügen wir hier aus einem öffentlichen Blatte: „Der süddeutschen katholischen Kirchenzeitung, herausgegeben in Freiburg im Breisgau aus Nr. 35. S. 273. ff., welcher zugleich über die folgenden Behauptungen des Verf. Aufschluß giebt, nachstehenden Artikel bei.

„Ausländisches und Inländisches. Freiburg am 8ten Dezember.

In der freien Stadt Frankfurt hat sich schon seit geraumer Zeit eine alte Dame niedergelassen, eine Muhme der Leipzigerin, bekanntlich eine Klatscherin sonder Gleichen.

Was dieser Muhme nun jüngst ein Bruder „Stuttgarter", der bei ihr angesprochen, ins Ohr geraunt, hat sie warm, wie sie es bekommen, ausgeschnattert. Und ihre Frau Base allhier in Freiburg, und die Bauerndirne, die droben am See ihre Artikel feil bietet, — nicht faul, sie haben die Ihrigen nicht lange warten lassen, diesen

S. 10. kömmt die Reihe an Würtemberg, in welchem bereits eine Krisis eingetreten, deren erster Impuls von

---

allsogleich die nagelneueste Neuigkeit aufgetischt nach Barbiererart, von der großen „Verschwörung" nämlich die von den „Ultramontanern" angezettelt — durch ganz Süddeutschland und weiterhin in grauenvoller Nacht, endlich vom „Stuttgarter" dem feinriechenden Citoyen an's Tageslicht gebracht! Voll Bestürzung ob solchem Verrath und halb aus Furcht und Reu über den Frevel gesteht und seufzt nun in einem vom Verein unterstützten öffentlichen „Organ" im fränk. Courier ein Mitglied aus Franken. O weh! „der Verein" ist verrathen! Ein Stuttgarter Correspondent des Frankfurter Journals ist ihm auf die Schliche gekommen — Wir Aermsten! Man „kennt nun unsre ganze Bestrebungen!" Der Verein zählt „einflußreiche und hochgestellte Mitglieder", hat über „sehr bedeutende Geldmittel" zu verfügen und hat seine „von ihm unterstützten öffentlichen Organe" — so meldet der Stuttgarter Korrespondent im Frankfurter Journal.

Aber guter lieber Stuttgarter, du weißt noch lange nicht Alles. — Es ist wahr, der Verein besteht in Süddeutschland, aber keineswegs in Süddeutschland allein, sondern auch in Mitteldeutschland und in Norddeutschland, ja was noch mehr ist, er hat seine Verzweigungen durch alle Länder, und sogar durch alle Welttheile, und welche Verzweigungen! — Nicht bloß zahllose Freiherrn und Grafen, sondern sogar Fürsten, Könige und zwei Kaiser mit in dem großen furchtbaren Geheimbund, ja der Papst ist selber darin und steht sogar an der Spitze desselben. Und von der Zahl seiner Mitglieder überhaupt hast du noch gar keine Ahnung! Es ist damit kein Spaß zu treiben, die Polizei muß sich alles Ernstes in Parade setzen, denn es ist keine solche Lappalie, wie die Kosewitz'sche Verschwörung, woran, wie du vielleicht auch weißt, von diesem ultramontanen Bunde kein einziges Mitglied Theil genommen hat, also auch keines amnestirt wurde.

Denke Dir, lieber Stuttgarter, in Würtemberg allein zählt der große Bund selbst nach Abzug aller, die davon halb und halb sich losgesagt, immer noch sehr nahe an — 500,000 Mitglieder! Denke Dir fünfmalhunderttausend! Und nun gar erst in dem obscuren Baiern, wo man so etwas gar nicht vermuthen sollte! hier haben wir drei Millionen Mitglieder! Wenn Du nun gar erst wüßtest, wie viele in Oestreich, in Preußen, Hannover, Hessen, Baden, ja in allen deutschen Bundesstaaten

Baden kam. 1) Hier steht der Hochw. Bischof selbst an der Spitze der Ultramontanen Partei, **indem er mit seiner Motion der Regierung als hierarchische Macht gegenübertrat und die Arena des religiös = politischen Kampfplatzes eröffnete.** 2)

---

stecken! Dein loyales Haar würde sich vor Entsetzen so emporsträuben, daß es sich nie mehr glatt legte: im Vertrauen gesagt, es sollen an 20 Millionen sein. Von andern Ländern will ich gar nicht reden. Aber die „bedeutenden Geldmittel" über die der große Geheimbund verfügen kann, wenn er will, übersteigen alle Begriffe; man könnte Armeen von Millionen damit mobil machen. Ich könnte Dir lieber Stuttgarter, sogar wenn es nicht zu weit führte, auch von den Statuten dieses Vereins erzählen, die selbst den Kindern schon nach eigenen Büchern (Katechismen) eingeprägt werden. Muß es Dir nach allem diesem nicht recht absurd vorkommen, daß dieser Geheimbund, wie Du ausgekundschaftet hast, sein nächstes Augenmerk nur dahin richtet, die Erziehung in seine Hände zu bekommen, den Gegensatz des Römisch = katholischen und Evangelisch = protestantischen in Allem wieder recht strenge hervorzuheben? Muß es Dir nicht noch absurder vorkommen, daß er „in Zeitungen und Schriften durch Herausgabe von Dokumenten nicht etwa, wie Du sagst sogenannter falscher, sondern obendrein ächter Dokumente — Klagen über vermeintlichen Druck und Beeinträchtigung erhebt? Nicht wahr, lieber Stuttgarter, das ist nach allen Deinen Begriffen ein recht thörichter Geheimbund? Weißt Du aber auch, was für einen sonderbaren Namen dieser Verein sich beilegt? Denke Dir, lieber Stuttgarter, aber verrathe mich nicht, er nennt sich

die katholische Kirche!"

Dasselbe öffentliche Blatt giebt auch weitere Aufschlüsse über die Wahrheit der Schrift: „Katholische Zustände in Baden" von welcher der Verf. sagt: daß sie durch den Herrn Staatsrath Nebenius eine Widerlegung erhalten habe, welche alle Zweifel zu beseitigen vermöge.

Trotz seiner Ruhe und seines Scharfsinnes hat der Herr Staatsrath an den Aktenstücken im Anhang ein *Scandalum* gefunden, über welches er nicht hinauskam.

1) Woher weiß dieß der Verfasser?

2) Was der Bischof wolle, hat er in seiner Motion und besonders im Nachtrag zu derselben klar und deutlich gezeigt; als hierarchische

S. 12. gesteht der Verf. zu, daß sich der kathol. Kirchenrath Uebergriffe erlaubt; daß man in Frankfurt die Absicht gehabt habe, eine deutsche Nationalkirche zu gründen (unabhängig vom Papste S. 42), daß man durch einen einseitigen Akt der Staatsgewalt die Pragmatik habe durchführen wollen (S. 13.) die Regierungen bedürfen für ihre Akte keiner fremden Zustimmung, dagegen müsse es im Interesse derselben liegen, die Gebote der Staatsklugheit nicht zu verletzen.[1])

S. 16. Die Bestrebungen, die guten Absichten der Regierung bei dem kathol. Theil der Bevölkerung zu verdächtigen und deren loyal-religiösen Sinn mit zweideutigen Gewissensfragen zu fanatisiren, blieben isolirte Versuche; nur ein bigotter Ehrgeiz von Einzelnen suchte Zwietracht in die stille Wohnung des Friedens zu tragen.[2])

S. 18. werden die Sion, die historisch-politischen Blätter von Görres und Philipps, der fränkische Con-

---

Macht will er nur im geistigen Gebiete der Regierung gegenüber auftreten „sein Reich ist nicht von dieser Welt" S. 20. den politischen Kampfplatz will er nicht eröffnen.

Ueber das, was S. 10 — 29. historisch angeführt wird und aus den Kammerverhandlungen längst bekannt war, erlauben wir uns nur einige Bemerkungen.

[1]) Worte des Staatsraths Nebenius, die wiederholt ausgeschrieben sind. Daß diese Staatsklugheit einigemal zu Schanden geworden ist, ist bekannt.

[2]) Abermals eine schwere Beschuldigung! Aber wo ist der Beweis?

Wer sind diese Einzelnen?

Was ist das für ein religiöser Sinn, der loyal religiöse? Ist darunter der zu verstehen, der sich um den Unterschied der Confessionen wegen landsmännischer Verbrüderung nichts kümmert? Von diesem weiß das Volk noch wenig. Welches sind die zweideutigen Gewissensfragen? etwa die über gemischte Ehen? Diese ist für die Katholiken nicht zweideutig.

rier Blätter genannt, welche ein wahres Lügensystem ausgebildet, in Verbreitung thatsächlicher Unwahrheiten als Muster zu betrachten seien.[1])

S. 19. Professor Dr. Mack ist als Rektor der Universität seiner academischen Stelle unter den gelindesten Formen enthoben worden, weil er den canonischen Gehorsam für den päpstlichen Absolutismus höher stellte, als seine Unterthanenpflicht gegen die weltliche Obrigkeit.[2])

S. 20. Die Passivität des Ordinariats und Bischofes war den ultramontanen Zeloten ein arger Dorn im Auge.[3]) Ihre Koryphäen traten in die heftigste Opposition gegen den Bischof, dem vor dem katholischen Radicalismus graute.[4])

Aeußere Einflüsse (eine Reise in ein benachbartes Land — Baiern) brachten ihn zur Nachgiebigkeit.[5])

Weil kein Concordat abgeschlossen ist, blieb dem Landesherrn die Freiheit, das Majestätsrecht im ausgedehntesten Sinn (in infinitum) zu nehmen.[6])

---

[1]) Diese unverschämte lügenhafte Behauptung, welche aus der Leipziger Allgemeinen Lügenfraubase in Base Merkur übergieng, ist schon gehörig an den Pranger gestellt worden und kann diesen Schriften nicht schaden.

[2]) Abermals eine schamlose Verläumdung, wo hat Herr Professor Mack je seine Unterthanenpflicht verletzt?

[3]) Allerdings mußte die Passivität des bischöfl. Ordinariates, da wo es sich um so wichtige Fragen und um die Verletzung der heiligsten Rechte der kathol. Kirche handelte, ein Dorn in den Augen der Katholiken sein, und ist es, was das Domcapitel betrifft, noch.

[4]) Der katholische Radicalismus ist bekannt nach seiner ganzen Tendenz, der Bischof stellte sich ja in der Ständekammer an die Spitze der Ultras.

[5]) Ob dies der einzige Grund und ob es überhaupt ein Grund sei, möchten wir bezweifeln. Doch — der Verfasser weiß es besser, er sieht ja in's Herz!

[6]) Gerade daß kein Concordat abgeschlossen ist, beklagen die Katholiken Würtemberg's.

Ein ächter, aufgeklärter Katholik, der Vertreter der unendlichen Mehrheit seiner Glaubensgenossen sprach sich auf dem Landtag 1830 dahin aus: „Die Kammer möge ihre Zustimmung zu der Verordnung v. 30. Januar 1830 geben S. 24—27.[1])

S. 27. wird von der vor Kurzem erschienenen Flugschrift: Briefe zweier Freunde, behauptet, sie sei populär und mit vieler Sachkenntniß geschrieben.[2])

---

[1]) S. 16. heißt es: es gebe in Würtemberg der aufgeklärten Katholiken unendlich mehr, als der Ultramontanen.

Daß es in W. viele aufgeklärte Katholiken giebt, ist unläugbar. Allein es giebt eine Aufklärung im guten und in bösem Sinne. Aufgeklärte Katholiken im guten kirchlichen Sinn giebt es Gott sei Dank nunmehr in W. sehr viele. Ein Mitglied des Kirchenraths soll sich darüber beklagt haben, daß es zu bedauern sei, daß gerade der intelligentere und bessere Theil des würtemb. Clerus dem Ultramontanismus huldige.

Der Ultramontanismus gab sich auch offen kund beim gegenwärtigen Landtag in sehr vielen Petitionen, und würde sich noch mehr kund gegeben haben, wenn nicht manche unter Clerus und Volk durch Einschüchterungen von Oben davon abgehalten worden wären.

Zwei hohe Chef ließen sich, wie verlautet, herab, an untergeordnete Beamte und Dekane gar holdselige Epistelchen ad captandam benevolentiam zu schreiben, und es fehlte nicht an servilen Seelen, bei denen dieß gute Wirkung that. Zu bedauern ist es, daß Pfarrer Pflanz, dessen Charakter besser zu sein scheint als seine Blätter, in welche er aus Mangel an tauglichen Mitarbeitern manches aufzunehmen genöthigt ist, was vielleicht seinen Beifall nicht gerade hat, — als Hauptgewährsmann in die Clique, zu welcher der Verf. des Schmähliebells gehört, und die er gewiß selbst verachtet, mit hineingezogen wird. Allein er hätte auch durch Erfahrung schon leicht belehrt werden können, wohin es führe, wenn man von katholisch-kirchlicher Lehre und von dem Einheitspunkte der Kirche auch nur einigermaßen abweiche. Auch trauen wir ihm so viel Rechtssinn zu, daß er die Praxis, wie sie sich bei uns gestaltet hat und im Nachtrag des Hochw. Bischofs dargestellt ist, wenn er vom kathol. Boden nicht abgekommen ist, nicht stabil wünschen kann und nicht wünschen wird.

[2]) Was es mit der Sachkenntniß auf sich habe, wird aus den Glossen erhellen.

S. 28. Verwahrt sich der Verf. dagegen, daß er den Schutzredner der bureaukratischen Verfügungen des Kirchenraths machen wolle.

Von der Motion des Bischofs ist gesagt, sie habe die öffentliche Meinung gegen sich gekehrt.[1])

Ist es nicht eine schwere Klage für eine Regierung, sie habe die Verfassung nicht gehalten oder sie verletzt?[2])

Konnte es dem Bischof Ernst sein, einen politischen Prozeß gegen den verantwortlichen Minister veranlassen zu wollen? Konnte er bei nur einiger Anschauung der Dinge im wahren Lichte auch nur entfernt auf Erfolg rechnen? Warum will er, der sonst besonnene, als hierarchische Macht der weltlichen Obrigkeit gegenüber treten? Warum den Altar zu einem feindlichen Lager machen, dessen Gegner der Thron ist? Warum Fanatismus blinden Glaubens in die Schlacht führen?[3])

---

[1]) Die öffentliche Meinung aller Katholiken und auch der rechtlich gesinnten Protestanten ist nicht gegen, sondern für den Bischof, wenigstens in materieller Beziehung, was hier doch die Hauptsache ist.

[2]) Der Hochwürdigste Bischof hat sich darüber beklagt, daß die verfassungsmäßig garantirte Autonomie der Kirche nicht hergestellt sei; dieß beklagen mit ihm alle Katholiken, mögen die Stände und namentlich der von protestantischen Vorurtheilen geblendete Referent der Commission erklären, was sie wollen.

[3]) Hört! hört! so darf man im Toleranzlande gegen den Oberhirten der katholischen Kirche sprechen, der wie jeder Unbefangene, selbst wenn er sein Feind ist, gestehen muß, nichts gethan hat, als die heiligsten unveräußerlichsten Rechte der katholischen Kirche, ihre verfassungsmäßig garantirte Autonomie frei und offen vor den Ständen des Reichs, deren Verpflichtung es ist, die Verfassung zu schützen und für die Realisirung derselben zu sorgen, reclamirt hat? Wo findet sich in seiner Motion, wo in seinem Nachtrag auch nur eine Spur von Fanatismus blinden Glaubens? Wo eine Spur, daß der Bischof den Altar zu einem feindlichen Lager habe umwandeln wollen, dessen Gegner der Thron sei? Hat er sich nicht würdig ausgesprochen? Hat er nicht Beweise geliefert, die sprechend genug

Nachdem der Oberhirt der katholischen Kirche und sein Clerus verläumdet und gelästert ist, kömmt S. 35. die Reihe an den zweiten ehrenwerthen Stand — an den katholischen Adel, welchem ebenfalls revolutionäre Umtriebe zur Last gelegt werden.

Sodann beschwört er die Manen des in der ganzen katholischen Welt wegen seiner Gelehrsamkeit und edlen Charakters hochgeachteten Professor Dr. Möhlers herauf, und macht ihm den Vorwurf, er habe, wie der noch lebende allgemein geachtete und durch sein bisher unübertroffenes Lehrbuch des Kirchenrechts hochberühmte Prof. Walter — durch seine

---

sind, auf wessen Seite das Recht ist? Diese Beweise mögen freilich Manchen beleidigend erscheinen; allein die Wahrheit hat es an sich, daß sie beleidigt und selbst Haß erzeugt. „Obsequium amicos, veritas odium parit. Terent.

Kein böser Ding auf Erdreich, danne die Wahrheit.
Pauli.

Allerdings konnte der Hochw. Bischof von dem Augenblicke an, wo er dem Präsidenten ankündigte, daß er eine Motion — die kathol. Kirchenangelegenheiten betreffend vorbringen wolle, durch das, was Schlag auf Schlag folgte, und durch die Umtriebe, die vor seinen Augen vorgiengen, durch die Drohungen, die gegen ihn gemacht wurden, durch den Geist des größern Theils der Kammer, der sich bei der ersten Abstimmung durch Verweigerung des Druckes der Motion kund gab, durch den ersten Commissionsbericht, durch die officiellen und halbofficiellen Broschüren, welche nach einander erschienen — bei nur einiger Anschauung der Dinge im wahren Lichte — durchaus nicht mehr im Zweifel sein, welch einen Erfolg seine Motion haben werde. Allein dieß darf weder ihn, noch die katholische Landeskirche abschrecken und niederschlagen. Die Sache, wie sie jetzt in der Oeffentlichkeit liegt, spricht zu deutlich, als daß die Katholiken fürchten dürften, der Gerechtigkeitsliebende König werde ihren Bitten, die er vernommen und der öffentlichen Meinung sein Ohr verschließen.

Die hohlen Phrasen, S. 30 — 37 sind längst wie Seifenblasen zerschellt an der Macht der Wahrheit, darum kein Wort mehr über Fanatismus und Bigotterie und Revolution!

ultramontane Theorie den feinen Jesuitismus in die Herzen junger Priester verbreitet.

Was dieser Vorwurf im Toleranzlande sagen wolle, mag aus folgender Schilderung des Jesuitismus, wie sie in einem Volksblatte des Toleranzlandes — im Boten von Aalen — Oberamts-Intelligenzblatt für die Stadt und den Oberamtsbezirk Aalen Nr. 8. Samstag 26. Juni 1839 gegeben ist:

(Verschiedenes). Was sind Jesuiten und welche Namen, Orden und Titel führen sie?

Jesuiten sind die Banditengarde des Papstes, die Sprößlinge des Schierlings und Fliegenschwammes, der Bandwurm der Niederträchtigkeit; die Venerie der Staaten; die Schindersknechte der gesunden Vernunft; die Blutschänder der christlichen Liebe; die Säue an Gottes Tisch; die Eiterbeulen der Volkskörper; die Brüche im Rechenexempel des Lebens; die Borkenkäfer am Kernholz der Staatsgebäude; das Scheidwasser des Friedens; das Unterfutter aller niederträchtigen Streiche; die Uebelflecken am politischen Firmament; die Irrlichter in den Sümpfen des Aberglaubens; der Treibmist auf den Feldern der Lüge und des Verraths; die Folterknechte des gesunden Menschenverstandes; die Maulwürfe und Blindschleichen am Tageslicht der Zeit; der Grünspan an der St. Peters-Glocke; die Besenstiele der Hexen; die Advokaten der Hölle; der Wurmstich am Reichsapfel der Fürsten; die Todtengräber alles Menschenglücks; die Großminister vom Orden der privilegirten Königsmörder; die Ritter der Finsterniß; die Accise-schnüffler nach der Contrebande der Vernunft; die räudigen Hunde auf der Jagd nach Glück; der Teufelsdreck des ganzen Lebens. Eheu jam satis!

Dieß ist Würtembergs berühmte Tolelanz gegen die katholische Kirche und deren Institute; dieß die Censur protestantischer Blätter, wenn es dem Katholicismus gilt.

S. 42. Spricht der Verfasser seine und seiner Rathgeber Tendenz offen aus:

„Emancipation des katholischen Kirchthums von dem ultramontanen Rom und dessen Hierarchie ist Forderung der Zeit und Pflicht des Staates."

Wir wollen ihm diese Ueberzeugung lassen, und die unsere entgegengesetzte, welche im festen Anschließen an Rom das wahre Wohl der Kirche und des Staates zu finden glaubt, behalten. Daß die Emancipation des Katholicismus von willkürlicher Oberherrschaft Roms [1]) seinen Bekennern neuen Schwung geben würde, ist eine jener Behauptungen des alten Lügengeistes — der Schlange, die zur Eva sprach: „wenn du von dieser Frucht issest, so wirst du wie Gott sein" — und findet daher bei den wahren Katholiken keinen Anklang und der Protestantismus darf sich noch nicht auf seine Kräftigung freuen.

Die Stimmen unter den Katholiken für eine deutsche Nationalkirche sind bei Weitem nicht so zahlreich, wie der Verf. glaubt, es sind dieß nur Stimmen einzelner, alter, krächzender Raben aus Josephinischer Zeit. Daß die Josephinischen Formen noch heute die Intelligenz und den Fortschritt für sich haben und in dieser Richtung allein der rechte Weg zur Freiheit der Kirche gehe, glaubt jetzt kein aufrichtiger Katholik mehr, Protestanten und protestantisirende Katholiken mögen dieß glauben. S. 45.

Wie die öffentliche Meinung sich ausspricht dürfte einer Regierung, die wie der Verf. so gern und so oft nach Nebenius gelten macht, nach den allgemeinen Gesetzen der Gerechtigkeit und nach dem Gebote der Staatsklugheit handelt und

[1]) Wie lange ist denn schon des Papstes Macht eine willkürliche? Ist er nicht an die Vorschriften des Christenthums, an die Gesetze der Kirche gebunden, und seinem Gewissen und Gott und Jesu Christo dem unsichtbaren Oberhirten verantwortlich? Sind die Päpste Tyrannen, bei denen es heißt: Sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas?

die positiven Verpflichtungen gegen die katholische Kirche kennt, nicht mehr zweifelhaft sein, und wir glauben kaum, daß sie dem trügerischen Worte des Verf.: der ächte Liberalismus der Gesinnung und der hegelschen Vernunft sei ihr bester Bundesgenosse, Glauben schenken werde.

Der beste Bundesgenosse der Throne ist Religion und Kirche, nicht übelverstandenes Hegelthum und veralteter Josephinismus.

Sapienti sat.

Bei J. C. Wirth in Augsburg ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Katholische Bedenken

über die

erzwungene Einsegnung gemischter Ehen.

Abfertigung der bei L. F. Fues in Tübingen 1841 erschienenen ausführlichen Erörterung eines unpartheiischen Canonisten über die beiden höchst wichtigen Fragen:

I. Was ist in der Streitsache über die gemischten Ehen streng Rechtens?

II. Welche Vorschläge sind zur endlichen Ausgleichung der dießfallsigen Differenzen zuläßig und empfehlenswerth?

4½ Bogen. gr. 8. elegant geheftet. Preis 24 kr.

Catholica.

Mittheilungen aus der Geschichte der katholischen Kirche in Würtemberg.

Von

Martin Joseph Mack,

der Theologie Doctor und ordentlichem öffentlichem Professor.

Erste Lieferung.

Inhalt: A. Grundsätze (2 Abhandl.). B. Ereignisse (das theologische Votum — über gemischte Ehen — und dessen Geschichte). C. Urtheile (Beleuchtung von Recensionen.)

20½ Bogen. gr. 8. elegant broschirt. 2 fl.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rand-Glossen zu den im schwäbischen Merkur wiederholt bekränzten Schriften:
Briefe zweier Freunde, des Bruder Stuttgarters an den Bruder Leipziger ü
ber die Motive des Hochwürdigsten Bischofes von Rottenburg und die beiden
Vorschläge: zur Verständigung, und zur Güte in Sachen der gemischten Ehen

Augsburg 1842

Polem. 3030,3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10777670-9